

Teil I – Die theoretischen Grundlagen positiver Gerechtigkeitspflichten

1. Positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden?

In diesem Kapitel wird die These vertreten, dass der konventionelle völkerrechtliche Ansatz der Pflichten gegenüber Flüchtenden als ein Ansatz negativer Gerechtigkeitspflichten verstanden werden sollte und dass mit diesem Verständnis einige praktische Probleme im Umgang mit Flüchtenden verbunden sind, die ein solcher Ansatz nicht zu lösen vermag. Innerhalb der Migrationsethik nimmt die Frage nach Pflichten gegenüber Flüchtenden einen gesonderten Platz ein.³¹ Dort wird vor allem die Frage behandelt, welche migrierenden Personen als Flüchtende gelten sollten und wem aufgrund dieses Status Asyl zusteht.³² Eine daran anknüpfende Debatte diskutiert weiter, wie die Vergabe von Asyl ausgestaltet werden kann.³³ Dabei orientiert sich auch die migrationsethische Debatte stark an bereits geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen. Das Völkerrecht sieht für die Vergabe von Asyl vor, dass sich die Flüchtenden für die Antragsstellung auf den Territorien der potenziell aufnehmenden Staaten aufhalten müssen.³⁴ Als für die Asylantragsstellung hinreichend wird aber auch die staatliche Einflussnahme auf Flüchtende kritisch diskutiert, welche in der Regel noch vor deren Betreten des Territoriums eines Zielstaates einsetzt.³⁵ Im Folgenden wird gezeigt, dass der Kern der völkerrechtlichen Bestimmungen aus dem Non-Refoulement Gebot sowie den praktisch gegebenen Möglichkeiten der Asylantragsstellung besteht. Es wird argumentiert, dass dieser Kern ein negatives Verständnis von Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden abbildet, welches im Anschluss kritisiert wird.

31 Davon unterscheidet sich die Frage nach der Legitimität von Grenzschutz. Dazu u.A.: Carens (2012, 2013); Cassee (2016, 2017); Miller (2007a, 2013, 2016); Walzer (2012); Wellman (2018). Spezieller zu Flüchtenden: Lister (2013); Miller (2019); Owen (2016, 2020a, 2020b); Shacknove (1985).

32 Siehe Kapitel 5.2.2.

33 Ferracioli (2014).

34 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 14, formuliert keine Pflicht von Staaten, Asyl zu gewährleisten, ausschließlich, es beantragen zu können.

35 Lauterpacht & D. Bethlehem (2003), S. 113–115.

1.1 Die Probleme negativer Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden

Das Non-Refoulement Gebot gewährleistet die Sicherheit der Asylantragssteller_innen während der Antragsprüfung sowie dass der betreffenden Person kein Leid durch die Abweisung in die Herkunfts- oder Transitstaaten wiederfährt.³⁶ Non-Refoulement ist ein „Prinzip des Gewohnheitsrechts“³⁷, welches es Staaten verbietet, Personen, die sich de facto sowie de jure³⁸ in ihrer Jurisdiktion befinden, in Staaten zurück zu senden, die die grundlegenden Menschenrechte dieser Personen nicht hinreichend schützen. Der Staat, in dem sich eine Person befindet, ist somit verpflichtet, sich nicht an der Kausalkette zu beteiligen, die zu Schädigungen der rückgeführten Person führen würde.³⁹ Das Non-Refoulement Gebot beinhaltet die gründliche Prüfung der Ansprüche von Personen, die Zuflucht, Schutz oder Asyl beantragen. Non-Refoulement gilt folgerichtig auch für sogenannte Asylbewerber_innen, ein Begriff, der den Zustand des bislang ungeklärten Status während der Fallprüfung beschreibt. Das Gebot gilt für alle Asylbewerber_innen, unabhängig von den legalen Aufenthaltsansprüchen und unabhängig davon, ob ein für die Rückführung bestimmtes Territorium der Herkunftsstaat der Person oder für sie ein sogenannter Transitstaat ist. Zwar haben Staaten nationale Definitionshoheit darüber, welche anderen Staaten als sicher ausgewiesen werden und ob Flüchtende in diese Staaten rückgeführt werden dürfen, wenn ihr Antrag auf Asyl abgewiesen wird. Allerdings ist diese Definitionshoheit insofern eingeschränkt, als dass bspw. die International Maritime Organization, die IMO, eine Schwesterorganisation des UNHCR, deren Ziel die Förderung von Seenotrettungen ist, erklärt, dass sich ein sicherer Ort unter anderem dadurch auszeichnet, dass dort Rettungsmissionen enden dürfen, da „die Sicherheit der Überlebenden nicht mehr bedroht ist und [...] ihre menschlichen Grundbedürfnisse (wie Nahrung, Unterkunft und medizinische Versorgung) erfüllt werden

36 Das Non-Refoulement Gebot ist bereits in der 1951er Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge enthalten. Es findet sich zudem in der Flüchtlingskonvention Artikel 33(1) sowie in der UN Antifolterkonvention Artikel 3. Das Schlüsselement des Non-Refoulement ist die Verwundbarkeit der Menschen gegenüber schädigenden Handlungen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure, wenn sie in ein Gebiet überstellt würden, auf dem sie solchen Bedrohungen ausgesetzt sind.

37 Dastyari & Ghezelbash (2020), S. 4, [Übersetzung FLP].

38 Dies. S. 5, FN 17.

39 Vgl. dies.

können.”⁴⁰ Zwar ist die IMO nicht selbst zur Durchsetzung dieser Regel in der Lage, allerdings wird sie durch Ratifizierung zur nationalstaatlichen Gesetzgebung. Aktuell sind 174 Staaten an diese Regularien gebunden. In diesem Sinne ist es nicht erlaubt, Flüchtende auf ein Territorium rückzuführen, auf dem sie derartigen Bedrohungen ausgesetzt sind.

Das Non-Refoulement Gebot ist insofern als eine negative Pflicht zu verstehen, da es vorrangig die Unterlassung einer Schädigung fordert. Diese beinhaltet das Verbot, Flüchtenden Leid durch Abschiebung zuzufügen. Ferner beinhaltet es den daran anschließenden positiven Aspekt, dafür Sorge zu tragen, dass Flüchtende keiner Abschiebung durch Andere ausgesetzt sind. Aus der Logik des Abschiebungsverbots unter diesen Umständen folgt, dass das Non-Refoulement Gebot in der Regel erst dann greift, wenn sich Flüchtende auf den Territorien der potenziell aufnehmenden Staaten aufhalten oder wenigstens direkt an den Grenzen dieser Staaten Aufnahme beanspruchen.⁴¹ Asyl wird folglich klassisch durch eine Argumentation negativer Gerechtigkeitspflichten, deren Kern die Unterlassung von Schädigungen darstellt, begründet.

Durch die zusätzlich greifende Genfer Flüchtlingskonvention⁴² ergeben sich anschließend auch positive Pflichten, so die Durchführung des Asylverfahrens, die in der Gewährung von Schutz während des Verfahrens und zusätzlichen Leistungen besteht. Allerdings können diese positiven Leistungen erst in Anspruch genommen werden, wenn sich die Personen offiziell auf den Territorien der sie aufnehmenden Staaten befinden und sie die notwendigen Kriterien für eine Aufnahme in diesen Staaten besitzen. Dies führt zu einem weiteren zentralen Aspekt des bisherigen Umgangs mit Flüchtenden.

Ein solches Problem und Ausdruck des negativen Gerechtigkeitspflichtenansatzes ist der Umgang mit Asyl selbst. Denn im Völkerrecht besteht kein Recht auf Asyl, sondern ein Recht auf Asylantragsstellung, welches zunächst bloß die Prüfung des Anspruches beinhaltet. Tatsächlich wird Asyl nicht als individuelles Recht von Flüchtenden verstanden, sondern als Recht von Staaten, Asyl vergeben zu können.⁴³ Einen Asylantrag kön-

40 IMO (2004), [Übersetzt FLP].

41 Die USA haben 1993 das Non-Refoulement Gebot so verstanden, dass es erst dann gilt, wenn sich Personen auf ihrem Territorium befinden. Dazu die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes: Sale (1993).

42 UN: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sowie: Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (GFK).

43 Chetail (2014), S. 31.

nen Personen in der Regel erst dann stellen, wenn sie sich innerhalb der staatlichen Territorien aufhalten.⁴⁴ Zeitgleich ist es gängige politische Praxis von Staaten, aktiv Grenzschutz zu betreiben. Das Recht darauf lässt sich aus der nationalstaatlichen Souveränität ableiten und beinhaltet in der Praxis häufig die faktische Unmöglichkeit für viele Flüchtende, die Territorien potenziell aufnehmender Staaten erreichen zu können, um dort Non-Refoulement Gebot sowie eine Antragsprüfung zu beanspruchen. Da das Non-Refoulement Gebot an die territoriale Anwesenheit der Flüchtenden gebunden ist und Staaten aufgrund ihrer Souveränität beanspruchen, ihre Grenzen gegenüber „Fremden“⁴⁵ schließen zu dürfen, gilt diese Art des Grenzschutzes nicht als Verletzung des Non-Refoulement Gebotes. Grenzschutz muss dabei in all seinen Ausführungen verstanden werden. Praktisch bedeutet dies also nicht nur aktive Maßnahmen der Zugangsbeschränkung an den territorialen Außengrenzen der Staaten. Auch indirekte Maßnahmen der Grenzkontrolle, die durch, meist einseitig vorteilhafte, bilaterale Verträge entstehen⁴⁶ tragen zu einem hierarchischen internationalen Machtgefälle unter den Staaten bei, in dem aktiver Grenzschutz in einige Staaten, besonders sog. Transitstaaten, durch finanzielle Anreiz- und Sanktionssysteme ausgelagert wird.⁴⁷ Der aktive sowie der indirekte Grenzschutz gilt aufgrund des staatlichen Anspruchs auf Souveränität nicht als Verletzung des Rechtes auf Asylantragsstellung, denn, sobald Flüchtende auf dem Territorium sind, ist es ihnen auch möglich, den Antrag zu stellen.

Die praktische Umsetzung des Grenzschutzes und der negativen Pflichten gegenüber Flüchtenden führt dazu, dass die Anrainerstaaten von Krisenregionen, aus denen Personen fliehen, einen Großteil der Flüchtenden aufnehmen und die damit verbundenen Kosten für die Aufnahme, vor allem sozial und politisch, tragen.⁴⁸ Das Völkerrecht sieht in diesem Fall jedoch keine Pflicht zur Übernahme von Flüchtenden oder zur Kompensation der entstehenden Kosten durch andere, geographisch weiter entfernte Staaten vor. Das bedeutet, dass Staaten, die nicht Anrainer einer solchen

44 Diese widersprüchliche Praxis findet sich auch unter dem Stichwort des Asyl-Paradoxons. Siehe Oliveira (2016), S. 171.

45 Miller (2016).

46 FitzGerald (2020), S. 16.

47 MEDAM (2020).

48 Weltweit wurden Ende 2020 39% aller Flüchtenden von nur fünf Staaten aufgenommen, wobei 86% aller Flüchtenden von sog. Entwicklungsländern aufgenommen wurden, 73% aller fliehenden Personen befinden sich in Anrainerstaaten ihrer Herkunftsstaaten. Siehe UNHCR: Refugee Data Finder. Finanzielle Kosten werden auch vom UNHCR getragen.

Krisenregion sind, sich nicht falsch verhalten, wenn sie den belasteten Anrainerstaaten keine Flüchtenden abnehmen. Aus der bis hier skizzierten Argumentation folgt, dass potenziell aufnehmende Staaten nicht notwendigerweise gegen das Völkerrecht verstoßen, noch, dass sie sich gegenüber anderen Staaten falsch verhalten, wenn sie Flüchtende aktiv oder passiv davon abhalten, Asyl in ihren Staaten bekommen zu können.

Die bisherigen Ausführungen konnten den Schwerpunkt auf negative Gerechtigkeitspflichten in der völkerrechtlichen Praxis nachweisen. Diese Schwerpunktsetzung findet sich auch im theoretischen Diskurs um die Pflichten gegenüber Flüchtenden wieder, der starke Parallelen mit dem Menschenrechtsdiskurs aufweist. Aufgrund der mit dem Völkerrecht eingenommenen Perspektive der Pflichtverletzung liegt der Fokus bei der Frage nach Gerechtigkeitspflichten schnell auf den Herkunftsstaaten, welche der primären Schutzpflicht gegenüber ihren Bürger_innen nicht nachgekommen sind. Im Vergleich erscheinen die potenziell aufnehmenden Staaten als wohlätig, wenn sie Flüchtende noch vor deren Ankunft auf dem Territorium aktiv durch Resettlement-Programme⁴⁹ aufnehmen. Diese Perspektive legt sowohl beim Non-Refoulement Gebot als auch bei der Möglichkeit einer Asylantragsstellung das Schädigungsverbot als pflichtbegründend nahe. Damit nähert sich das geltende Flüchtlingsrecht dem Menschenrechtsdiskurs an und stellt zu diesem eine kausale Verbindung her, bei dem die Verletzung von Menschenrechten die Notwendigkeit eines spezifischen Rechts für Flüchtende überhaupt erst begründet.⁵⁰ Wie sich später noch zeigen wird, kann es in strukturell komplexen Kontexten problematisch sein, Schädigungen kausal zuzuweisen, um daraus Verantwortungsverhältnisse zu generieren.⁵¹ Dennoch wird häufig begründungslogisch die Position vertreten, dass Schädigungen kausal und moralisch adressiert werden können und ihre Unterlassung somit eine eindeutige Gerechtigkeitspflicht darstellt. Aufgrund dieser Prämisse wurde auch im Menschenrechtsdiskurs lange Zeit die These vertreten, positive Pflichten seien im Vergleich zu negativen Pflichten sowohl schwierig zu begründen als auch kaum umsetz-

49 Die mangelnde Verpflichtung zur Beteiligung an solchen Programmen könnte auch ihre schwache Nutzung erklären. Weltweit finden durch solche Programme nur ca. 1% der Flüchtenden einen neuen Aufenthaltsort, zudem sind die entsprechenden Programme massiv unterfinanziert. Siehe UNHCR: Figures at a Glance; UNHCR: Executive Committee of the High Commissioner's Programme.

50 Chetail (2014); Kimminich (1982).

51 Siehe Kapitel 2.2.3

bar.⁵² Indem im Völkerrecht gegenüber Flüchtenden ein ähnlicher negativer Begründungsansatz gewählt wird, werden als ihre Bürger_innen schädigende bzw. nicht schützende Akteure primär die Herkunftsstaaten adressiert. Aus dieser Perspektive scheinen aufnehmende Staaten ausschließlich von der sekundären Pflicht adressiert zu werden, den bereits bestehenden Schädigungen durch die Herkunftsstaaten keine weiteren hinzuzufügen. Die einzige Möglichkeit weiterer Unterstützung scheint sich, jedoch vor allem im Rahmen ihres Ermessens, durch kompensatorische Leistungen anzubieten. Schließlich lässt die Perspektive negativer Pflichten zu, dass Staaten, die von Flüchtenden kaum erreicht werden können, nicht adressiert und folglich auch nicht in die Verantwortung für den Schutz der Flüchtenden genommen werden. Ein solcher Begründungsansatz verstellt die Perspektive auf weitergehende Pflichten von potenziell aufnehmenden Staaten.

Angesichts des bestehenden Leids und zahlreicher damit verbundener Rechtsverletzungen von Flüchtenden „vor, während und nach der Flucht“⁵³ ist es vorschnell, anzunehmen, dass die Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden mit einem Ansatz negativer Gerechtigkeitspflichten hinreichend abgedeckt wären. Es ist intuitiv unplausibel, dass sich Flüchtende einerseits für die Asylantragsstellung innerhalb der Territorien potenziell aufnehmender Staaten aufhalten müssen, ihnen der territoriale Zugang andererseits jedoch systematisch von staatlicher Seite eingeschränkt werden darf. Zudem besteht weiterhin ein massives Problem der zusätzlichen Belastung von Anrainerstaaten, welches ebenfalls nicht mit den vorhandenen Mitteln negativer Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden aufgegriffen werden kann. Diese Belastung ist nicht zuletzt das Ergebnis der ungleichen Kollaboration zwischen Anrainer- bzw. Transitstaaten und den potenziell aufnehmenden Staaten des Globalen Nordens, die aufgrund internationaler Migration zustande kommt.

States often collaborate to control movement. States that are more powerful in the ‘hierarchy of sovereignty’ reach into other countries’ territories to try to shape outmigration and transit. The legitimacy of those efforts is contested, which is why extra-territorial state action is often conducted

52 Für eine solche Asymmetrie argumentiert O’Neill (1996), Kapitel 4. Gegen diese sogenannte Asymmetriethese: Ashford (2006).

53 Brock (2020), S. 112

in secret or publicly framed as friendly cooperation even when stronger states coerce the weaker.⁵⁴

Hinsichtlich der Effekte für Anrainer- und Transitstaaten droht, diese durch Flucht entstehenden Belastungen unabhängig von den Pflichten gegenüber Flüchtenden betrachten zu wollen und somit im Rahmen von Solidaritätsmaßnahmen zu behandeln, die beinahe von der Ursache der Flucht losgelöst scheinen und zudem den Anschein von reiner Wohltätigkeit erwecken.⁵⁵ Vor diesem Hintergrund ist es zumindest verwunderlich, die Frage einer internationalen Verteilung der Aufnahmepflicht von Flüchtenden nicht an die Pflichten gegenüber Flüchtende selbst zurückzubinden und diese folglich ausschließlich als eine Frage der Verteilungsgerechtigkeit zu behandeln.⁵⁶ In den Fokus tritt unter dieser Perspektive zwar, dass die faktische Verteilung der Aufnahmepflicht von Flüchtenden einigen Staaten gegenüber äußerst ungerecht ist, allerdings kaum, dass dies in direktem Zusammenhang mit dem zu kurz greifenden Verständnis der Pflichten gegenüber Flüchtenden selbst steht.

So ergeben sich aus dem Ansatz negativer Gerechtigkeitspflichten sowohl für die Rechte bzw. deren Einforderbarkeit seitens der Flüchtenden Desiderate vor dem Hintergrund der praktischen Probleme bei Flucht als auch für die Frage einer gerechten internationalen Verteilung von durch Flucht entstehenden Kosten. Die in diesem Kapitel vertretene These lautet deshalb, dass dieser klassische völkerrechtliche Ansatz negativer Pflichten zu kurz greift, wenn es um die Frage nach den Pflichten gegenüber Flüchtenden geht. Daher wird nachfolgend für einen Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden argumentiert. Es wird gezeigt, dass ein Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten in der Lage ist, die unplausiblen Konklusionen des Ansatzes vorrangig negativer Gerechtigkeitspflichten einzufangen und praktisch die bisherige Flüchtendenpolitik westlicher Staaten systematisch zu kritisieren.

Ziel ist es, ein detaillierteres und problemorientiertes Bild der tatsächlichen Herausforderungen und Chancen der Pflichten gegenüber Flüchtenden

54 FitzGerald (2020), S. 5.

55 Zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den praktischen Auswirkungen eines Konzeptes reiner Verteilungsgerechtigkeit bei Flucht siehe Crisp & Long (2016).

56 Zu einer kritischen historischen Untersuchung der Externalisierung von Grenzen und Grenzschutz als praktisch fast vollständig losgelöst von den gerechtfertigten Ansprüchen Flüchtender. Siehe FitzGerald (2020).

den zu zeichnen, welches sensibel sowohl für Flüchtende als auch für die adressierten Akteure ist.

1.2 Positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden – Eine Bestandsaufnahme

Bisher ist ein Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten in der Migrationsethik kaum ausdifferenziert worden.⁵⁷ Es scheint beinahe so zu sein, als seien positive Pflichten dann nicht mehr begründungsbedürftig, wenn es um Flüchtende geht⁵⁸ bzw. nur an solchen Stellen wirklich interessant, wo positive Pflichten im Sinne konkreter Rettungspflichten behandelt werden.⁵⁹ Das dahinterstehende Argument ist wohl, dass mit Klärung der Statusfrage auch die Begründung für eine Aufnahmepflicht geliefert wäre. Aus diesem Grund befasst sich ein Teil der Migrationsethik auch mit der Frage nach dem Status von Flüchtenden.⁶⁰ Neben dieser Frage besteht in der Migrationsethik die Frage nach der Legitimität von Grenzschutz, der dann jedoch gegenüber Migrationswilligen im Allgemeinen diskutiert wird und für Flüchtende Ausnahmeregelungen vorsieht.⁶¹

Eine zentrale Frage positiver Pflichten lautet, wer die mit ihnen einhergehenden Handlungen, im Fall der Flüchtenden vor allem die Aufnahme, erbringen soll. Diese Frage wird bislang innerhalb der Flüchtendendebatte im Zusammenhang mit Überlegungen gerechter Anteile zwischen den aufnehmenden Staaten behandelt.⁶² In der Folge verliert die Verteilungsfrage jedoch die Anbindung an eine Auseinandersetzung mit positiven Pflichten gegenüber Flüchtenden und führt zu den bereits geschilderten Nachteilen einer unklaren, ungerechten und kontingenten Verteilung. Verteilungsfragen werden bislang fast ausschließlich als Gerechtigkeitsprobleme zwischen den Staaten, nicht aber gegenüber den Flüchtenden betrachtet, für die eine

57 Eine Ausnahme stellt David Owens historischer Ansatz der Legitimität der Staatenordnung dar, die plausibler Weise als ein Ansatz auch positiver Gerechtigkeitspflichten verstanden werden kann. Siehe Owen (2020) sowie Kapitel 5.1 dieser Arbeit. Eine weitere Ausnahme stellt David Hollenbachs Arbeit dar, von der sich der im Folgenden dargestellte Ansatz jedoch hinsichtlich der Determinanten einer positiven Pflicht unterscheidet. Siehe Hollenbach (2016).

58 Vgl. Miller (2016); Walzer (2006); Wellman (2008).

59 Miller (2015); Oberman (2020).

60 Dazu mehr in Kapitel 5.2.2.

61 Miller (2016); Walzer(2006); siehe auch Kapitel 13.3.

62 Miller (2016); Owen (2016); Kuosmanen (2013).

gerechte Verteilung entscheidend ist und welche sich, so die These hier, aus dem Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten ergibt, nicht ausschließlich aus der davon auch unabhängig behandelbaren Frage internationaler Verteilungsgerechtigkeit.

Positive Gerechtigkeitspflichten decken im vorliegenden Kontext vor allem Rettungspflichten und Aufnahmepflichten gegenüber Flüchtenden ab. Auf der einen Seite betreffen sie Rettungspflichten während der Flucht, auf der anderen Seite betreffen sie ganz zentral die Aufnahme von Flüchtenden, deren notwendige Voraussetzung häufig eine Rettung ist. Insbesondere die Aufnahme stellt sich als Konsequenz des positiven Gerechtigkeitspflichtenansatzes anders dar, als es die derzeitige negativ begründete Praxis nahelegt. So wird sich zeigen, dass eine Aufnahmepflicht unabhängig vom Aufenthaltsort der Flüchtenden für Staaten besteht und dass damit verbunden aktive Maßnahmen zur Gewährleistung der Aufnahme international getroffen werden müssen, da der Anspruch auf Aufnahme die Staatengemeinschaft kollektiv adressiert. Damit direkt einher geht die Notwendigkeit zur gerechten Verteilung zwischen den aufnehmenden Staaten, sodass der Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten diese beiden bislang getrennten Gerechtigkeitsprobleme im Zusammenhang mit Flucht zusammenbringen kann. Innerstaatlich ergibt sich zudem die Forderung zur aktiven Bereitstellung der zur Aufnahme erforderlichen Güter, was die Aufnahmepflicht inhaltlich bestimmt.

Durch den Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten ergeben sich einige interessante Perspektiven auf das Verhältnis zwischen Staaten und Flüchtenden. Zum einen ergeben sich tiefere Möglichkeiten, eine Aufnahmepflicht zu konzeptualisieren und inhaltlich zu bestimmen. Dies schließt an Überlegungen innerhalb der Migrationsdebatte an, welche sich mit der Frage des Flüchtendenstatus' auseinandersetzen. Zum anderen findet eine perspektivische Verschiebung des Fokus' statt. Es wird sich zeigen, dass durch den Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten nicht mehr das Verhältnis zwischen Flüchtenden und konkreten Einzelstaaten Ausgangspunkt der Pflicht ist, sondern dass die Staatengemeinschaft und mit ihr Pflichten zur gemeinsamen Handlung in den Vordergrund treten. Damit einher geht die konzeptuelle Möglichkeit, nicht kooperierende Staaten begründet für die Unterlassung der von positiven Pflichten geforderten Handlungen verurteilen zu können. Zuletzt folgt aus einer gelungenen Umsetzung die hohe Wahrscheinlichkeit der Verringerung lebensgefährlicher Flucht.

Neben den Vorteilen dieses Ansatzes bestehen jedoch auch einige komplexe Probleme bei der Anwendung. Diese ergeben sich nicht zuletzt auf-

grund zweier klassischer Einwände gegen positive Gerechtigkeitspflichten. Zum einen betrifft das den Einwand, positive Pflichten seien überfordernd und fielen daher nicht in den Bereich von Gerechtigkeitspflichten. Dies spiegelt die eingangs angesprochene Haltung wider, der zufolge die Aufnahme von Flüchtenden durch Resettlement-Programme bloß einer wohl-tätigen Handlung entspricht, auf die kein Gerechtigkeitsanspruch besteht und die als Folge auch nicht erzwungen werden dürften. Zum anderen sehen sich Ansätze positiver Pflichten mit dem Unterbestimmtheitsinwand konfrontiert. Diesem Einwand folgend lassen sich bei positiven Pflichten nur unter besonderen Umständen konkrete Adressaten und/oder konkrete Inhalte der Pflicht festlegen. Dieses Problem wird im herkömmlichen negativen Ansatz durch das Territorialprinzip adressiert, welches die Zuständigkeit und den Inhalt der Pflicht klar bestimmt. Beide Einwände sind zentral und geben an, inwiefern eine positive Pflicht eine Gerechtigkeitspflicht sein kann. Als Gerechtigkeitspflicht erzeugen die Forderungen starke Verbindlichkeit für die adressierten Akteure und legitimieren ihre Sanktion bei Nichteinhaltung. Als Wohltätigkeitspflichten gehen diese Merkmale verloren. Um die Rettungspflicht sowie die Aufnahmepflicht von Flüchtenden im Folgenden als Gerechtigkeitspflichten herauszuarbeiten, ist es daher notwendig, beide Einwände zu adressieren und zu entkräften.

2. Pflichten

Nachfolgend wird die theoretische Grundlage für eine Untersuchung der konkreten Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden gelegt. Wie noch ausführlich zu zeigen sein wird, erschöpfen sich die Ansprüche von Flüchtenden nicht in den negativen Rechten der Unterlassung von Schädigungen. Für eine Untersuchung dieser konkreten Gerechtigkeitspflichten ist es notwendig, insbesondere den anscheinend problematischen Status positiver Pflichten zu bestimmen. Gegen den Status positiver Pflichten als Gerechtigkeitspflichten wird vor allem mit zwei Einwänden, dem Unterbestimmtheitsinwand und dem Überforderungseinwand, argumentiert.⁶³ Da entweder einer oder beide der Einwände auf positive, nicht aber auf negative Pflichten zuträfen, sollten positive Pflichten als die schwächeren und somit weniger verbindlichen Pflichten verstanden und aus der Gruppe der Gerechtigkeitspflichten ausgeschlossen werden.

63 O'Neill (1996, 2005); Pogge (2003, 2008, 2009).

Im vorliegenden Kapitel wird zunächst eine Unterscheidung zwischen Gerechtigkeits- und Wohltätigkeitspflichten und die damit zusammenhängende Unterscheidung zwischen perfekten und imperfekten Pflichten erläutert. Ziel ist es, anhand dieser Unterscheidungen zu überprüfen, ob der Forderung der Kritiker_innen zugestimmt werden muss und positive Pflichten tatsächlich nicht in den Bereich der Gerechtigkeitspflichten fallen. Anschließend werden die beiden Haupteinwände expliziert. Es wird sich zeigen, dass ein überarbeitetes Konzept positiver Pflichten dazu in der Lage ist, die Einwände gegen positive Pflichten als Gerechtigkeitspflichten zu entkräften. Anschließend soll ein weiterer Schritt in der Argumentation für die Pflichten gegenüber Flüchtenden darin bestehen, herauszuarbeiten, welcher Art solche Pflichten sind und welchen Verbindlichkeitsgrad diese Pflichten unter welchen Voraussetzungen haben. Zu diesem Zweck wird sich das Kapitel abschließend mit sog. ‚Easy Rescue‘ Fällen auseinandersetzen und zeigen, dass bei diesen Fällen positive Gerechtigkeitspflichten bestehen. In diesem Zusammenhang werden fünf Kriterien für positive Gerechtigkeitspflichten nach Corinna Mieth eingeführt.⁶⁴ Sie bilden die Grundlage für die im weiteren Verlauf der Arbeit folgende Auseinandersetzung um die Begründung der positiven Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden.

2.1 Pflichtdimensionen

Das zugrundeliegende Problem, mit dem sich alle Pflichtenansätze auseinandersetzen müssen, ist die Frage der Priorisierung verschiedener Pflichten und damit auch der entsprechenden Rechtsgüter, vor allem in Fällen konfligierender moralischer Forderungen. Um dem Sachverhalt gerecht zu werden, dass einige Pflichten stärkere Verbindlichkeit als andere Pflichten haben, werden in der Literatur verschiedene Unterscheidungen evoziert. In der Regel werden Pflichten dazu in Gerechtigkeits- und Wohltätigkeits- bzw. Tugendpflichten, in perfekte und imperfekte Pflichten sowie in negative und positive Pflichten unterschieden.⁶⁵ Diese Dichotomien beschreiben unterschiedliche Dimensionen von Pflichten und können dazu beitragen, die Frage nach der Verbindlichkeit einer Pflicht zu klären. Allerdings folgt

64 Mieth (2012).

65 Ashford (2006, 2007, 2008, 2011); Buchanan (1996); Mieth (2012); O’Neill (1996, 2016); Shue (1988, 1996).

aus der Anwendung dieser Unterscheidungen nicht notwendigerweise, dass die Hierarchie der zugehörigen Pflichten untereinander bereits entschieden ist. Eine Übereinstimmung der Dichotomien mit der binären Unterscheidung in starke und schwache Pflichten wird häufig angenommen, sodass aus diesem Grund gemeinhin gilt, starke Pflichten seien ausschließlich perfekte negative Gerechtigkeitspflichten und alle anderen Pflichten fielen in den Bereich weniger verbindlicher, folglich schwacher imperfekter Wohltätigkeitspflichten. Nachfolgend sollen kurz die Dichotomien Gerechtigkeits- und Wohltätigkeitspflichten sowie perfekte und imperfekte Pflichten vorgestellt werden. Die Unterscheidung zwischen negativen und positiven Pflichten wird nachfolgend vor allem handlungstheoretisch verstanden, sodass negativen Pflichten Unterlassungen und positiven Pflichten aktive Handlungen entsprechen. Wie sich zeigen wird, wird diese handlungstheoretische Unterscheidung teilweise normativ verstanden, wenn sie mit den anderen Dichotomien als notwendigerweise verbunden angesehen wird. Da sowohl Wohltätigkeits- als auch imperfekte Pflichten in der Regel positive Pflichten sind, deutet intuitiv vieles daraufhin, die Unterscheidung zwischen negativen und positiven Pflichten normativ zu verstehen. Diese These soll jedoch im Folgenden widerlegt werden.

2.1.1 Gerechtigkeits- und Wohltätigkeitspflichten

Die erste Unterscheidung beschreibt Pflichten als zu zwei unterschiedlichen Sphären zugehörig, der Sphäre der Gerechtigkeit und der Sphäre der Wohltätigkeit. Beide umfassen unterschiedliche geforderte Verhaltensweisen, die unterschiedliche politische und soziale Anwendungen erfordern. Zudem besteht zwischen ihnen eine inhärente Hierarchie, die all diesen praktischen Anwendungen zugrunde liegt. Gerechtigkeitspflichten decken Handlungen ab, die anderen unbedingt geschuldet sind, weil ihre Ausführung Teil dessen ist, was von einer Theorie der Gerechtigkeit gefordert wird. Ihre Ausführung kann mit Zwang belegt und ihre Unterlassung daher sanktioniert werden. Wohltätigkeit deckt hingegen eine andere Sphäre menschlichen Miteinanders ab.⁶⁶ Allgemein lässt sich sagen, dass Wohltätigkeitspflichten Handlungen beinhalten, die wir gemeinhin als gut und för-

66 Im Englischen als ‚beneficence‘ und ‚benevolence‘. Wohltätigkeit lässt sich von Wohlwollen unterscheiden. Dabei wird Wohlwollen als wohlwollende Haltung oder Einstellung gegenüber anderen verstanden. Wohltätigkeit hingegen bezieht sich auf aktive, das Wohl von anderen steigernde Handlungen. Murphy (2003), S. 3.

derlich für das Wohlergehen anderer bewerten, deren Ausführung jedoch von niemandem erzwungen werden kann. Wohltätigkeitspflichten gelten im Gegensatz zu ihrem Gerechtigkeitspendant als weniger verbindlich. Dafür werden in der Literatur mindestens drei Begründungen angegeben.

Eine erste Begründung dieser geringeren Verbindlichkeit drückt sich in der Vorstellung von Wohltätigkeit aus, jemandem im Sinne der Steigerung des gesamten Wohlbefindens wohl zu tun. Dies kann schon durch einfache Höflichkeit oder kleine Gesten geschehen. Solche Handlungen, wie das Bereitstellen eines Feuerzeuges können kaum als Gerechtigkeitspflicht interpretiert werden. Und zwar selbst dann nicht, wenn offenbar ein subjektives Bedürfnis nach einer solchen Wohlbefindenssteigerung kommuniziert wird. Andersherum würden wir die Unterlassung einer solchen Handlung auch nicht als Schädigung oder Unrecht begreifen, sondern eher als Unhöflichkeit, deren stärkste Auslegung noch auf einen schlechten Charakter hindeuten könnte.

Nach einer zweiten Begründung für die geringere Verbindlichkeit berühren Wohltätigkeitspflichten den Bereich der Supererogation. Nach diesem Konzept gibt es Handlungen, die gut und darüber hinaus als in höchsten Tönen lobenswert erscheinen, aber dennoch aufgrund ihrer hohen Kosten für den Handelnden von diesem nicht verlangt werden können. Selbstaufopferndes Verhalten wird aus diesem Grund für gewöhnlich nicht als einfordern verstanden.⁶⁷ Dies gilt selbst dann, wenn ganz zentrale Aspekte im Leben von Anderen betroffen sind und das Ziel der Handlung somit nicht bloß eine geringfügige Wohlbefindenssteigerung darstellt.

Eine dritte Begründung der Wohltätigkeitspflichten nimmt Bezug auf eine ebenfalls in der Pflichtendebatte einschlägige Unterscheidungsdimension von Pflichten, der von imperfekten und perfekten Pflichten, und setzt Wohltätigkeitspflichten mit imperfekten Pflichten gleich.

In dieser Unterscheidung sind bereits Ansätze der beiden Haupteinwände gegen positive Pflichten enthalten, die weiter unten erläutert werden.

2.1.2 Perfekte und imperfekte Pflichten

Neben der Unterscheidung zwischen Wohltätigkeits- und Gerechtigkeitspflichten tritt mit der Unterscheidung zwischen perfekten und imperfekten Pflichten eine zweite Dichotomie in den Fokus, die dazu herangezogen

67 Zur Supererogation siehe Heyd (2017); Mieth (2012); Raters (2017); Urmson (1958); Wessels (2002).

wird, die schwächere Verbindlichkeit einiger Pflichten zu begründen. Zugleich wird diese Unterscheidung, wie gezeigt wurde, ebenfalls für die im vorangegangenen Unterkapitel vorgestellte Unterscheidung zwischen Wohltätigkeits- und Gerechtigkeitspflichten herangezogen. Die kursierenden Dichotomien innerhalb der Pflichtendebatte werden folglich nicht immer trennscharf verwendet.

Diese zweite Unterscheidung innerhalb der Pflichtendebatte findet sich prominent bei Kant.⁶⁸ Kant verwendet sie, um einigen Pflichten den Status einer Gerechtigkeitspflicht, anderen den Status einer sogenannten Tugendpflicht zuzuweisen. Gerechtigkeitspflichten korrelieren dabei notwendig mit perfekten Pflichten, wohingegen Tugendpflichten imperfekt, also unvollkommen sind. Tugendpflichten stimmen zu großen Teilen mit dem überein, was im vorangegangenen Unterkapitel mit Wohltätigkeitspflichten beschrieben wurde, allerdings fokussieren Tugendpflichten stärker auf das Verhalten, nämlich tugendhaft *zu sein* und dementsprechend zu handeln. Eine solche Handlung wäre bspw., jemandem beim Tragen schwerer Einkäufe zu helfen. Tugendpflichten entsprechen nach Kant keinen konkreten Rechten, da sie von einer Handlungsmaxime wie „helfe anderen, wenn sie Hilfe benötigen“, begründet werden. Dies ist insofern interessant, als dass Kant den strengen Zusammenhang zwischen Pflichten und dazugehörigen Rechten auf Seiten der Tugendpflichten auflöst, den er bei Gerechtigkeitspflichten noch stark verteidigt. Entsprechend sind die Handlungen, die Tugendpflichten erfordern, mit starken Problemen der Einforderbarkeit konfrontiert. Doch obwohl kein Recht auf eine tugendhafte Handlung besteht, versteht Kant ihre Ausführung dennoch als Pflicht. Folglich würde jemand, der niemals nach den Maximen einer Tugendpflicht handeln würde, moralisch defizitär handeln und seine Tugendpflichten verletzen.⁶⁹

Tugendpflichten sind notwendigerweise unterbestimmt, wenn es um die Benennung konkreter Handlungen geht. Eine Tugendpflicht ist in diesem Sinne imperfekt, da eine Maxime, tugendhaft zu handeln, durch viele unterschiedliche Handlungen befriedigt werden und folglich keine einzelne konkrete Handlung eingefordert werden kann. So kann eine tugendhafte

68 MDS VI, 390.

69 Wie häufig Tugendpflichten nach Kant tatsächlich entsprochen werden muss, ist umstritten. Die meisten Kantianer_innen sind sich aber einig, dass es nicht hinreichend ist, bloß ein einziges Mal, bspw. kurz vor dem Tod, tugendhaft zu handeln: „That is, if we never (or seldom) act in ways to help needy persons, this is an indication that we are not committed to the end ,help needy persons““ Ignieski (2006), S. 440.

Handlungsmaxime durch das Tragen des schweren Einkaufs aber auch durch andere Handlungen zum Ausdruck gebracht werden, bspw. durch die Unterstützung eines engen Freundes in schweren Zeiten. Im Gegensatz zu diesen imperfekten Pflichten gelten perfekte Pflichten als solche, die absolut transparent und eindeutig in all ihren Dimensionen sind; perfekte Pflichten gelten als einforderbar, da sie Korrelate moralischer Ansprüche zu ganz bestimmten Handlungen konkreter Akteure gegenüber anderen Akteuren darstellen. Sie lassen keinen Spielraum zu, weder in der Art der Handlung noch bezüglich des Zeitraums ihrer Ausführung. Sie sind eindeutig, absolut und bedingungslos. Imperfekte Pflichten hingegen verfügen über Spielraum in Bezug auf die geforderte Handlung sowie bezüglich des Ausführungszeitpunkts. Die Unterscheidung in perfekte und imperfekte Pflichten trägt also den Dimensionen von Pflichten Rechnung und fokussiert somit die Unsicherheiten einiger Pflichten in Bezug auf diese Dimensionen. Mit Kant nehme ich an, dass die Unterscheidung zwischen perfekten und imperfekten Pflichten nun mit der Unterscheidung in Gerechtigkeits- und Tugendpflichten zusammenfällt, da eine perfekte Pflicht zu sein das definitorische Merkmal von Gerechtigkeitspflichten darstellt. Tugendpflichten können nicht mit Zwang belegt werden, da nicht extern erzwungen werden kann, sich eine tugendhafte Handlungsmaxime anzueignen. Erzwingbarkeit ist folglich ein Merkmal von Gerechtigkeitspflichten.⁷⁰

2.1.3 Spezielle Pflichten

Bevor noch genauer auf die Besonderheiten positiver Pflichten im Vergleich zu negativen Pflichten anhand zweier Haupteinwände gegen positive Gerechtigkeitspflichten eingegangen wird, soll im Folgenden zunächst ein Sonderfall von Gerechtigkeitspflichten untersucht werden: die speziellen Pflichten. Sie stellen eine Möglichkeit dar, Handlungen, die unter den bisherigen Dichotomien zu den schwach verbindlichen Pflichten gerechnet wurden, in Gerechtigkeitspflichten zu transformieren. Dies betrifft insbesondere positive Pflichten, die bereits in den vorangegangenen Unterkapiteln als Beispiele für Wohltätigkeits- und imperfekte Pflichten herangezogen wurden. Für die Frage nach den Pflichten gegenüber Flüchtenden ist ein solcher Mechanismus entscheidend, um der Komplexität des Fluchtfalls gerecht werden zu können, in welchem Flüchtende, schädigende Akteure

⁷⁰ Vgl. MDS VI, 231; Kersting (1983); Mieth (2012); O'Neill (1996).

sowie potenziell Helfende auf unterschiedliche Art und Weise miteinander verbunden sind.

Alle bisher behandelten Pflichten sind allgemeine Pflichten. Allgemein sind sie in dem Sinn, dass sie jeder Person unabhängig von der Beziehung zu Anderen und unabhängig vom Vorverhalten geschuldet sind. Dem stehen spezielle Pflichten gegenüber, die ausschließlich durch solche speziellen Beziehungen zwischen Pflichtenträger_in und Anspruchsträger_in oder durch ein bestimmtes Vorverhalten existieren.⁷¹ Handlungen, die unter anderen Umständen amoralisch sind, können durch eine solche Beziehung zu strengen Geboten werden, so bspw. mein Versprechen, am Samstag beim Umzug zu helfen. Die Verbindlichkeit solcher durch Vereinbarungen bzw. Beziehungen entstehenden Pflichten kann positive wie negative Handlungen erfordern. So kann auch die negative Pflicht, niemandem Schmerzen zuzufügen, durch eine Einigung zu der speziellen Pflicht werden, in einer konkreten Beziehung das Gegenteil zu tun.⁷²

Die besondere Verbindung zwischen den beteiligten Personen kann durch unterschiedliche Handlungen zustande kommen. Dabei sind insbesondere drei grobe Klassen der speziellen Pflichten zu unterscheiden: die institutionalisierten Pflichten, die Wiedergutmachungspflichten und die Pflichten gegenüber den uns Nahestehenden.

Einige Autor_innen⁷³, die positiven Pflichten dieselbe Verbindlichkeit wie negativen Pflichten absprechen, argumentieren, dass positive Pflichten eine inhärente Notwendigkeit zur Institutionalisierung haben. Dies kann sich im kleinen Rahmen auf Versprechen und Verträge unter Individuen, im Großen auf die Institutionalisierung ganzer Rechtskonzepte beziehen.⁷⁴ Institutionalisierung ist die legale Festsetzung von Pflichten. Als Prozess der Implementierung von Pflichten in ein legales Rahmenkonzept umfasst sie dabei Verträge aber auch Versprechen. Die Pflichtenzuweisung wird

71 Zu speziellen Pflichten im Konsequentialismus siehe Warmt (2013).

72 Dies zeigt sich bspw. in der Medizin, aber auch bei bestimmten Sexualpraktiken. Siehe Eyal (2019); Halwani (2020).

73 O'Neill (1996); Pogge (2008).

74 So lautet bspw. O'Neills Argument, dass die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte nur als spezielle Pflichten Gerechtigkeitspflichten sein können und ohne die ihrer Meinung nach notwendige Institutionalisierung keine Gerechtigkeitsansprüche darstellen. Siehe O'Neill (2005).

dadurch geregelt, dass prozedurale Maßnahmen vereinbart werden, die die ehemals imperfekten Pflichten perfektionieren.⁷⁵

Spezielle Pflichten können sich auch aus vorangegangenem Verhalten ergeben, ohne dass sie die Form bewusster Versprechen oder Verträge haben. Dies ist der Fall bei Wiedergutmachungspflichten, bei denen die Kompensation für begangenes Unrecht eine spezielle Pflicht dessen ist, der getan hat.⁷⁶ Die Wiedergutmachungsforderungen für die Effekte der Kolonialisierung oder für die Effekte von ungerechten Handelsabkommen stellen einige besser bekannte Beispiele für Schädigungen durch die Verletzung negativer Pflichten dar. Wiedergutmachungsforderungen können dann die Verteilung der Pflichtenanteile unter den Pflichtenträger_innen beeinflussen.⁷⁷ Den Ansatz verfolgt auch Thomas Pogge in seinem einflussreichen Ansatz zur Debatte um globale Armut. Er argumentiert, dass, selbst wenn wir zugestehen würden, dass positive Pflichten schwache Kandidaten dafür sind, festzulegen, wer globale Armut bekämpfen soll, die reichen Staaten dieser Erde die Nichtschädigungspflicht durch ihre ausbeuterische Wirtschaftsweise verletzt haben. Pogge greift insbesondere das internationale Ressourcenprivileg sowie das Kreditprivileg an.⁷⁸ Da diese Praktiken globale Armut befördern und von den Staaten des Globalen Nordens aufrechterhalten werden, haben diese spezielle Wiedergutmachungspflichten gegenüber denjenigen, die aufgrund dieser Praktiken an Armut leiden. Bei diesem Verständnis von Wiedergutmachung geht es nicht nur um aktive Schädigung, sondern zusätzlich um das Profitieren von ungerechten

75 Ashford argumentierte im Zusammenhang mit der Sklaverei, dass alle Pflichten, sowohl die positiven als auch die negativen, institutionalisiert werden müssen, um ihre Einforderbarkeit in einem strukturell komplexen Umfeld zu gewährleisten. Ashford (2007), S. 201. Shue argumentiert, dass die Institutionalisierung eine Pflicht nicht verbindlicher macht, sondern dass die Perfektionierung einer imperfekten Pflicht durch die Institutionalisierung die relevante Beziehung zwischen einem_r konkreten Pflichtenträger_in und einem_r konkreten Anspruchsträger_in zuweist. Das bedeutet nicht, dass, wenn eine positive Pflicht noch nicht institutionalisiert ist, es einfach keine positive Pflicht gibt, sondern dass der_die Pflichtenträger_in einen Spielraum hat, wem er helfen kann, aber eben „ganz bestimmt nicht die Freiheit hat, niemandem zu helfen, dessen Rechte unerfüllt bleiben“ Shue (1988), S. 704. Insofern weisen beide Autor_innen darauf hin, dass eine Institutionalisierung den Inhalt einer Pflicht nicht normativ verstärkt, sondern vor allem dazu dient, ihre Verbindlichkeit zu erhöhen. Zur Institutionalisierung und ihrem Einfluss auf positive Pflichten siehe auch: Goodin (2017).

76 Beck (2016), S. 296f.

77 Owen (2020); Miller (1995).

78 Pogge (2003).

Strukturen als Begründung spezieller Pflichten, auch dann, wenn die schädigenden Konsequenzen nicht beabsichtigt sind und die Strukturen nicht von den profitierenden Akteuren installiert wurden.⁷⁹ Selbst wenn also ein allgemeines Argument positiver Pflichten nicht überzeugen kann, sind positive Wiedergutmachungspflichten im Sinne spezieller Pflichten gefordert. Diese Forderung geht über die bloße Unterlassung der schädigenden Praktiken hinaus.

Schädigungen können sich sowohl durch die aktive Verletzung einer negativen als auch durch das Unterlassen einer positiven Pflicht ergeben. Eine Schädigung durch Unterlassung einer positiven Pflicht zeigt sich besonders eingängig bei der Verletzung von speziellen Pflichten. Ein solches Szenario lässt sich anhand des Falls zweier Nachbarn illustrieren.⁸⁰ Nehmen wir an, immer, wenn einer der beiden längerfristig abwesend ist, kümmert sich der jeweils andere um die Blumen des Verreisten. Sie können dieses Arrangement aus unterschiedlichen Gründen getroffen haben, bspw. weil sie befreundet sind, weil sie es sich gegenseitig versprochen haben usw. Während nun einer der beiden Nachbarn abwesend ist, unterlässt der andere das Gießen der Blumen, in der Folge vertrocknen die Blumen. Dies stellt eine Schädigung durch die Verletzung einer positiven Pflicht dar. Viele von uns würden annehmen, dass in einem solchen Fall eine Entschuldigung das Mindeste wäre, was dem wiederkehrenden Nachbarn geschuldet ist. Tatsächlich könnte, je nach Schwere der Schädigung, aber auch eine größere kompensatorische Leistung angemessen sein, bspw. der Neukauf der Pflanzen.

Das Beispiel deutet die dritte Möglichkeit zur Entstehung spezieller Pflichten an. Es handelt sich um spezielle Pflichten aufgrund besonderer Nähebeziehungen zwischen den beteiligten Personen. So wird eine derartige Beziehung häufig herangezogen, um zu erklären, warum wir spezielle Pflichten gegenüber Mitgliedern unserer Familie, Freunden, oder sogar Mitbürger_innen⁸¹ haben. Das einschlägigste Beispiel solcher speziellen Pflichten ist die Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern, denen gegenüber spezielle aus der Beziehung entstandene Pflichten bestehen, wel-

79 Diese Vorstellung liegt auch Iris Marion Youngs Modell sozialer Verbundenheit zugrunde, welches über das Haftbarkeitsmodell der Verantwortung in diesem Sinne der speziellen Pflichten hinausweist. Young (2006).

80 Mieth (2012), S. 63f.

81 Das halte ich im Fall der Mitbürger_innen für nicht überzeugend, wenigstens nicht auf nationalstaatlichem Level. Siehe auch Cassee (2016).

che sie gegenüber den Kindern anderer Eltern nicht haben. Auch Freundschaften können spezielle Pflichten in diesem dritten Sinn begründen.⁸²

Spezielle Pflichten können alle möglichen Handlungen erfordern. Die Funktion dieser Pflichten ist es, auf der einen Seite die besondere Verbindung zwischen Pflichtenträger_in und Anspruchsteller_in zu betonen und zum anderen zu erklären, dass diese Pflichten gegenüber anderen, allgemeinen Pflichten besondere Dringlichkeit besitzen. Sie können im Konfliktfall den Ausschlag geben.

Allerdings sind auch spezielle Pflichten nicht absolut. Auch sie können übertrumpft werden, obwohl in vergleichbaren Fällen besondere Beziehungen im Konfliktfall widerstreitender Pflichten den Ausschlag geben können. Sind die Fälle nicht vergleichbar im Sinne annäherungsweise gleichwertiger Güter, so muss eine andere Abwägung vorgenommen werden. So im Fall meiner Verabredung mit einem Freund auf einen Kaffee: Auf meinem Weg zu meiner Verabredung komme ich als erste an einem Autounfall vorbei. Die Verletzten brauchen allem Anschein nach Erste Hilfe. Um diese leisten zu können, muss ich meine Verabredung ausfallen lassen. In solchen Fällen geschieht eine Abwägung. Diese Abwägung findet, so wird sich in Kapitel 3.2 noch genauer klären, zwischen den betroffenen Gütern, die durch die Handlung berührt werden, statt. Mir ist es in einem solchen Fall nicht erlaubt, meine Verabredung einzuhalten, ich bin verpflichtet, die Erste Hilfe zu leisten, da Menschenleben auf dem Spiel stehen.

Spezielle Pflichten entstehen in unserem ganz alltäglichen Leben und strukturieren die Art und Weise, wie wir unsere Beziehungen zu anderen organisieren. Spezielle Pflichten spielen darüber hinaus aber auch eine entscheidende Rolle in der globalen Ethik, eben insbesondere dann, wenn es um Wiedergutmachungspflichten geht. Nun scheint diese Beschreibung spezieller Pflichten, insbesondere vor dem Hintergrund vergangener negativer Pflichtverletzungen, dem in dieser Arbeit vertretenen Ansatz entgegen zu laufen. Dieser Ansatz befasst sich stärker mit prospektiven Pflichten und fokussiert nur nachgeordnet ein bestimmtes Verhältnis zwischen Flüchtenden und den Pflichtenträger_innen. Im Fall der Flüchtenden scheinen spezielle Pflichten die Aufmerksamkeit auf das Fehlverhalten der Herkunftsstaaten zu legen, die ihrer Schutzpflicht gegenüber ihren Bürger_innen

82 Dies lässt sich gut nachvollziehen anhand der Enttäuschung, die viele empfinden, wenn sie auf die Hilfe eines Freundes nicht bauen konnten, bspw. bei dem Blumenbeispiel. Eine Haltung, die gegenüber entfernten Bekannten wohl den meisten als unpassend erscheinen würde.

nicht nachkommen, schließlich sind es ihre schädigenden Handlungen, die eine Flucht notwendig werden lassen.⁸³ Aus dieser Perspektive tragen andere Staaten bloß eine sekundäre Pflicht, deren Stärke noch nicht bemessen wurde.

Doch aus der Schädigung durch das Verhalten der Herkunftsstaaten folgt nicht, dass ausschließlich diese Herkunftsstaaten Pflichten gegenüber ihren Bürger_innen haben. Flucht ist charakterisiert durch eine Vielzahl von Effekten, deren kausaler Einfluss auf das Leben der Flüchtenden nur äußerst selten auf eine_n konkretere_n Verursacher_in zurückverfolgt werden kann. Immerhin stehen internationale Handelsabkommen, transnationale Konzerne sowie der vom Menschen verursachte Klimawandel nicht allein unter dem Einfluss einzelner Regierungen oder gar einzelner Individuen.⁸⁴ Darüber hinaus entsteht die Bedürftigkeit einer Vielzahl Flüchtender heute nicht bloß durch die Fluchtursachen, sondern zusätzlich dadurch, Flüchtende innerhalb eines internationalen Grenzregimes⁸⁵ zu sein, welches essenziell internationalen Charakter hat.⁸⁶ Es ist daher nicht ohne weiteres möglich, andere Staaten neben den Herkunftsstaaten als primäre Pflichtenträger auszuschließen. Der Versuch der Bestimmung einer kausalen Verursacherbeziehung stellt sich folglich als problematisch heraus.⁸⁷

Neben den Schädigungsbeziehungen ist es aufgrund der Komplexität der Fluchtsituation und der damit verbundenen Schwierigkeit des Nachweises von Verursacherverbindungen lohnenswert, auch allgemeine positive Pflichten zu begründen. Spezielle Pflichten können die allgemeinen Pflichten ergänzen und dabei helfen, besondere Beziehungen zwischen den involvierten Akteuren herauszuarbeiten. Aus diesem Grund werden im restlichen Verlauf der Arbeit spezielle Pflichten weder als erste noch als einzige Möglichkeit behandelt, positive Pflichten gegenüber Flüchtenden zu begründen, sondern als zusätzliche argumentative Basis dafür herangezogen, die allgemeinen positiven Pflichten zu präzisieren.

Positive Pflichten werden häufig deshalb als schwach gegenüber negativen Pflichten verstanden, weil ihr Fokus auf dem aktiven Ausführen von Handlungen und dem Bereitstellen von Gütern liegt. Im Gegensatz dazu scheint die Ausführung negativer Pflichten sehr viel einfacher und daher

83 Dieses Argument weist Ähnlichkeiten mit dem von Pogge besprochenem und zurückgewiesenem RIAT Argument im Fall extremer Armut auf. Pogge (2007).

84 Caney (2014).

85 Hess et al. (2017).

86 Gibney (2018); S. 4 „relationships of harm“.

87 Dazu Kapitel 2.2.3.

auch dazu in der Lage zu sein, universelle Geltung beanspruchen zu können. Auch deshalb wird die Unterscheidung von negativen und positiven Pflichten häufig als normative Unterscheidung zwischen perfekten und imperfekten sowie Gerechtigkeits- und Wohltätigkeitspflichten herangezogen. Bei der Auseinandersetzung mit imperfekten und Wohltätigkeitspflichten hat sich gezeigt, dass sich neben den Kosten ein weiteres Problem bei positiven Pflichten ergibt. Denn wo negative Pflichten scheinbar mühelos dem Universalisierungsanspruch einer Gerechtigkeitspflicht entsprechen, sind positive Pflichten auf die Bestimmung einer konkreten Handlung unter einer Auswahl potenziell möglicher Handlungen angewiesen und müssen darüber hinaus an konkrete Adressat_innen gerichtet sein.

Die Systematisierung der Dichotomien und die Erläuterung spezieller Pflichten konnten dazu beitragen, den normativen Gehalt positiver Pflichten von diesen Unterscheidungen abzugrenzen und die rein handlungstheoretische Lesart positiver Pflichten zu plausibilisieren. Nachfolgend sollen die zwei Haupteinwände gegen positive Pflichten als allgemeine Gerechtigkeitspflichten diskutiert werden: der Überforderungseinwand sowie der Unterbestimmtheitseinwand.

2.2 Zwei Einwände gegen positive Gerechtigkeitspflichten

Bei der Unterscheidung zwischen positiven und negativen Pflichten handelt sich um eine Unterscheidung in der handlungstheoretischen Dimension von Pflichten. Negative Pflichten verlangen nach Unterlassungen wohingegen positiven Pflichten die aktive Bereitstellung eines Guts oder einer Leistung fordern. Diese Unterscheidung wird häufig selbst normativ und nicht rein deskriptiv verstanden, sodass die Definition als negative Pflicht bereits die normative Wertung als starke Pflicht beinhaltet.⁸⁸

Wie bereits angesprochen ist es weit verbreitet, die drei Unterscheidungen zwischen Gerechtigkeit und Wohltätigkeit, perfekt und imperfekt sowie negativ und positiv dafür heranzuziehen, schwach verbindliche von stark verbindlichen Pflichten zu unterscheiden, wobei die Unterscheidungen nicht trennscharf verwendet werden und sich teilweise überlappen. Es entsteht das Bild der dichotomen Zuordnung starker Pflichten als perfekte negative Gerechtigkeitspflichten, dem gegenüber die schwachen positiven, imperfekten Wohltätigkeits- oder Tugendpflichten gestellt werden.

⁸⁸ Zu einer Kritik dieses normativen Verständnisses siehe Mieth (2012), S. 69.

Als solche werden sie nicht nur als zweitrangig gegenüber den Gerechtigkeitspflichten verstanden, sondern sind per definitionem als imperfekte Pflichten mit ernsthaften Problemen hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Adressierung verbunden. Aufgrund dieser Zuordnung ist es häufig der Fall, dass positiven Pflichten der Status einer Gerechtigkeitspflicht verwehrt wird.

Worin genau besteht nun der Vorbehalt gegen positive Pflichten als Gerechtigkeitspflichten, der sich sowohl in der analytisch philosophischen Auseinandersetzung als auch in der politischen sowie menschenrechtlichen Praxis wiederfinden lässt? Zwei Einwände stehen im Zentrum dieses Vorbehalts – zum einen der Überforderungseinwand, zum anderen der Unterbestimmtheitseinwand. Beide ergeben sich durch die mutmaßliche Asymmetrie zwischen Tun und Unterlassen, welche positiven und negativen Pflichten attribuiert wird. Nachfolgend werden beide Haupteinwände diskutiert und gezeigt, dass auch sie nicht kategorisch gegen positive Pflichten sprechen.

2.2.1 Überforderung

Der Überforderungseinwand besagt, dass eine von einer bestimmten Moraltheorie geforderte Handlung von einer Handelnden schlicht zu viel verlangt, als dass die geforderte Handlung eine allgemeine Pflicht sein kann.⁸⁹ Bei diesem Einwand handelt es sich nicht bloß um einen starken Einwand gegen positive Gerechtigkeitspflichten, er wird ebenfalls als prinzipieller Einwand herangezogen, um ganze Moraltheorien, wie bspw. den Utilitarismus, anzugreifen.⁹⁰ Einschlägig ist der Überforderungseinwand insbesondere dort, wo Moralprinzipien universelle Geltung beanspruchen und globaler Handlungsbedarf besteht. Der Einwand gegen die Theorie setzt auf der Ebene der Anforderungen an eine Handlung an. Wieviel genau überfordernd ist, wo also der Schwellenwert der Überforderung liegt, kann jedoch unterschiedlich beantwortet werden. Der Überforderungseinwand hat die Funktion, zu erklären, wieso moralisch wünschenswerte Handlungen nicht verpflichtend ausgeführt werden müssen. Akteure, die einen Überforderungseinwand vorbringen, begründen somit die Unterlassung der Handlung als gerechtfertigt und folglich nicht als Pflichtverstoß. Insofern das Anliegen dieses Textes ist, Pflichten gegenüber Flüchtenden

89 McElwee (2017).

90 Vgl. Murphy (2003), S. 9f.

auszuweisen, ist der Überforderungseinwand relevant. Denn es besteht die prinzipielle Möglichkeit, dass sich die Pflichten gegenüber Flüchtenden zwar als wünschenswerte Handlungen, jedoch als die Adressat_innen überfordernd herausstellen, sodass es sich letztlich nicht um strenge allgemeine Gerechtigkeitspflichten, sondern um Wohltätigkeitspflichten oder um Supererogation handeln könnte.

Die Frage, wann eine Handlung überfordernd ist, ist nicht ohne weiteres zu beantworten. Um den Überforderungseinwand zu plausibilisieren, wird nicht selten mit Beispielen gearbeitet, die ganz eindeutig überfordernde Forderungen beinhalten und die auf eine allgemeine Überforderungsgrenze verweisen sollen. Dieses Vorgehen ist insofern problematisch, als dass viele Beispiele vorrangig mit Intuitionen arbeiten und spätestens dort an ihre Grenzen geraten, wo Handlungen weniger intuitiv überfordernd erscheinen. Überforderung muss, wenigstens zu einem gewissen Teil, an dem_der adressierten Akteur_in bemessen werden. Eine Handlung kann nur dann verpflichtend verlangt werden, wenn es die Möglichkeit gibt, sowohl in Übereinstimmung als auch in Nichtübereinstimmung mit der Pflicht zu handeln. Handlungen, die ohnehin nicht machbar sind, wie bspw. das Anheben eines 40 Tonnen schweren LKW, weil dieser ein Kind zu überrollen droht, sind nicht überfordernd – sie sind, wenigstens individuell, schlicht nicht ausführbar, wenn auch moralisch wünschenswert. Um eine Überforderung auszuweisen, muss eine Handlung einem Akteur entsprechend grundsätzlich möglich sein, auch, wenn sie eine_n konkrete_n Adressat_in überfordern kann.

Der Überforderungseinwand betrifft vor allem Handlungen, von denen man annehmen kann, dass sie den meisten Akteur_innen möglich sind, aber eben nicht verlangt werden können. Ein solches Bsp. ist das Spenden einer Niere. Die meisten Personen besitzen zwei Nieren und können mit nur einer Niere leben, zudem ist eine Nierenentfernung und -transplantation inzwischen ein medizinisch gut geübter Eingriff. Dennoch würden viele von uns wohl sagen, dass aufgrund des Überforderungseinwandes nicht verlangt werden kann, immer dann eine Niere spenden zu müssen, wenn eine benötigt wird und wir noch über beide Exemplare verfügen. Von diesem intuitiv womöglich noch einleuchtenden Fall unterscheiden sich Fälle, die intuitiv weniger eindeutig sind, also Fälle, in denen Handlungen einigen Personen keine Mühen abverlangen, anderen aber sehr wohl. Solche Fälle lassen sich bei Phobien oder anderen psychologischen Dispositionen finden, die es einer Person schier unmöglich machen können, bestimmte, für andere Akteur_innen problemlose Handlungen auszuüben. So stellt sich

die Frage, ob von einer Arachnophobikerin verlangt werden kann, akut dringend benötigtes medizinisches Equipment aus einem Medizinschrank zu entnehmen, wenn an dessen Tür eine besonders große Spinne sitzt. Anderen Personen ist diese Handlung, trotz möglicherweise bestehendem Ekel, möglich, sie ist für diese Personen machbar und kann somit verlangt werden.

Der Rückgriff auf das Kriterium der Machbarkeit kann für den Überforderungseinwand instruktiv sein, da es erklären kann, wieso der Fall des LKW-Anhebens nicht in den Bereich der Überforderung fällt, der Fall der Arachnophobikerin jedoch womöglich schon und wieso der Fall der Nierenspende intuitiv so überfordernd ist. Im ersten Fall, der Forderung, einen LKW anzuheben, handelt es sich ohnehin um eine individuell nicht machbare Handlung, der im eigentlichen Sinne keine Überforderung zugrunde liegt, sondern eine Fehlinterpretation dessen, was für eine_n Akteur_in machbar ist. Überforderung muss also daran geprüft werden, ob ein_e Akteur_in rechtfertigende Gründe vorbringen kann, eine ihm_ihr mögliche Handlung nicht durchzuführen. Was dann überfordernd ist, kann aber nicht wieder mit Überforderung erklärt, sondern muss entsprechend inhaltlich qualifiziert werden. Diese inhaltliche Qualifikation kann durch einen Rückgriff auf den Diskurs um Machbarkeit näher illustriert werden.

Machbarkeit beinhaltet ein vierstelliges Prädikat darüber, „what a given agent can realistically do to accomplish something in a certain context.“⁹¹ Innerhalb der Debatte um Machbarkeit lassen sich mindestens drei Klassen von Ansätzen voneinander unterscheiden: sogenannte kostenbasierte Ansätze, möglichkeitsbasierte Ansätze und wahrscheinlichkeitsbasierte Ansätze.⁹² Machbarkeit als kostenbasiert zu verstehen bedeutet, Handlungen normativ als nicht machbar und damit als nicht verpflichtend ablehnen zu können, wenn diese zu hohe Handlungskosten beinhalten würden. Möglichkeitsbasierte Ansätze verstehen Machbarkeit in einem limitierten Verständnis von Möglichkeit. Demnach ist es für eine_n Akteur_in nur dann machbar und für ihn möglich, einen Zustand unter bestimmten Umständen zu realisieren, wenn diese_r Akteur_in unter diesen Umständen über einen Bestand an Ressourcen verfügen kann, der es ihm_ihr ermöglicht, den Zustand auch wirklich zu realisieren.⁹³ Es muss also min-

91 Gilabert & Lawford-Smith (2012), S. 812.

92 Southwood (2018).

93 Für eine Kritik an diesem sehr komplexen Ansatz von David Wiens siehe Southwood (2018).

destens eine Welt geben, in der ein Zustand realisiert werden kann und die aufgrund der Möglichkeiten des_der Akteur_in aus seiner_ihrer jetzigen Situation heraus erreichbar ist. Die dritte Klasse von Ansätzen sind die wahrscheinlichkeitsbasierten Machbarkeitsverständnisse. Machbarkeit lässt sich diesen Ansätzen nach am plausibelsten als konditional bzw. dispositionale begreifen. Konditionale Ansätze verstehen Machbarkeit als konjunktivistische Konditionale, sodass die Herstellung eines Zustandes durch eine Handlung für eine_n Akteur_in genau dann als machbar angesehen werden muss, wenn dieser Zustand hinreichend wahrscheinlich erreicht wird, würde der_die Akteur_in die Handlung ernsthaft versuchen. Dispositionale wahrscheinlichkeitsbasierte Machbarkeit wird verstanden als machbar genau dann, wenn ein_e Akteur_in dazu dispositioniert ist, eine Handlung erfolgreich ausführen zu können, würde er_sie die Ausführung ernsthaft versuchen. Der Überforderungseinwand spiegelt alle drei Verständnisse von Machbarkeit wieder.

Überforderung kann entsprechend verstanden werden als Kostengrenze, wobei Kosten nicht bloß monetär zu verstehen sind, sondern ganz allgemein Handlungskosten ins Verhältnis zu dem Nutzen der Handlung gestellt werden.⁹⁴ Auch muss eine Handlung für eine_n konkrete_n Akteur_in realisierbar sein, insofern diese_r Akteur_in über die Ressourcen zur Umsetzung der Handlung verfügt. Entsprechend ist es einer Einzelperson nicht möglich, den LKW anzuheben, einer Gruppe jedoch womöglich schon. Insbesondere bei Handlungsforderungen für globale Probleme wird dem Überforderungseinwand häufig damit begegnet, kollektive Pflichten zu postulieren. Im Zusammenhang mit globalen Problemen stellt sich aufgrund der meist noch gegebenen kollektiven Machbarkeit die Frage, ob es sich überhaupt um einen Überforderungseinwand handelt. So argumentiert Goodin: „Monetary cost is not a major problem. No one can seriously pretend that a global tax levy of 1% to end poverty is ,too demanding“.⁹⁵ Das letzte Verständnis von Machbarkeit weist auf die Dimension der Disposition hin, die im Fall der Arachnophobikerin einschlägig war. Diese unterschiedlichen Dimensionen müssen bei der Frage danach, wann eine Handlung überfordernd ist, berücksichtigt werden, um von der rein intuitiven Überzeugungskraft des Überforderungseinwandes zu qualifizierteren

94 Dieses Verständnis von Überforderung legt bspw. Felix Pinkert zugrunde in Pinkert (2018).

95 Siehe Goodin (2009), S. 10. Zu kollektiven Pflichten siehe Teil III. Außerdem Pinkert (2018). Zu kollektiver Überforderung siehe Kapitel 13.1.

Aussagen über konkrete Forderungen zu gelangen. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird sich zeigen, dass die Dimensionen des Überforderungseinwands auf verschiedene Weise in den Kriterien zur Beurteilung einer positiven Gerechtigkeitspflicht wiederzufinden sind. Ein ganz allgemeiner Einwand der Überforderung ist daher häufig nicht hinreichend, um zu erklären, wieso konkrete Forderungen für konkrete Akteur_innen nicht verpflichtend sein sollen. Dies trifft auf auch die Pflichten gegenüber Flüchtenden zu.

2.2.2 Unterbestimmtheit

Der Unterbestimmtheitseinwand beinhaltet ein zentrales Problem der globalen Ethik, wenn es darum geht, konkreten Akteur_innen konkrete Handlungen zuzuschreiben. In einer Reihe von Problemen globaler Ethik gibt es erhebliche Schwierigkeiten, eine_n singuläre_n Akteur_in als Adressat_in einer Pflicht ausmachen.⁹⁶ Dieses Problem trifft ebenfalls auf die Pflichten gegenüber Flüchtenden zu. Insbesondere, wenn positive Pflichten zugerechnet werden sollen und es darum geht, Leistungen einzufordern, führt der Akteurspluralismus im Rahmen der globalen Ethik schnell zum Unterbestimmtheitsproblem. Im Gegensatz zum Überforderungseinwand, der konkrete Akteur_innen mit ihren limitierten Ressourcen konfrontiert, fokussiert der Unterbestimmtheitseinwand auf die Schwierigkeit, angesichts komplexer Handlungsprobleme und einer Vielzahl potenziell zuständiger Akteur_innen, Pflichten zu adressieren. Das Problem der Unterbestimmtheit setzt entsprechend dort an, wo im Fall der Pflichten gegenüber Flüchtenden die Frage ist, was genau getan werden muss, wenn es nicht hinreichend ist, dass eine einmalige Handlung vorgenommen wird, sondern wenn mehrere Akteur_innen mit einem kollektiven Handlungsproblem konfrontiert sind. In solchen Fällen ist es, auch vor dem Hintergrund einer Fairnessdimension zwischen den adressierten Akteur_innen, nicht ohne weiteres klar, welche Akteur_innen handeln müssen und weiter, wie groß der Handlungsanteil für diese Akteur_innen individuell ist.

Der Unterbestimmtheitseinwand wird neben dem Überforderungseinwand dazu herangezogen, positiven Pflichten den Status der Gerechtig-

96 Der Unterbestimmtheitseinwand spielt neben migrationsethischen Fragen auch bei der Klimaethik, in feministischen Perspektiven auf Globalisierung, im Menschenrechtsdiskurs oder bei der Weltarmutsdebatte eine zentrale Rolle.

keitspflicht absprechen zu wollen.⁹⁷ Dabei stehen zwei Befürchtungen im Zentrum des Unterbestimmtheitsinwandes gegen positive Gerechtigkeitspflichten. Zum einen besteht die Sorge, dass alle Handlungen, die wir als wünschenswert klassifizieren können, nun wie Gerechtigkeitspflichten behandelt werden müssen. Die Folge wäre, dass alle möglichen Höflichkeiten und Nettigkeiten nun Gegenstand von Gerechtigkeitsanforderungen wären und die Sphäre der Gerechtigkeit zu inklusiv ist. Zum anderen wird als problematisch betrachtet, dass die Pflichten, diesen Rechten gemäß zu handeln, nicht adressiert werden können und somit auch die strengen negativen Gerechtigkeitspflichten geschwächt werden, da der Bereich der Gerechtigkeit unscharf wird.⁹⁸ Da positive Pflichten insbesondere bei Problemen globalen Ausmaßes selten konkreten Akteur_innen zugeordnet werden können, sollten negative Pflichten, so die Forderung, analytisch von positiven Pflichten getrennt werden, um ihren Geltungsbereich streng und klar handlungsleitend zu fassen.⁹⁹

Der Unterbestimmtheitsinwand ist auch im Menschenrechtsdiskurs einschlägig. So argumentiert Onora O’Neill¹⁰⁰ in diesem Zusammenhang, dass vorinstitutionelle Menschenrechte nur mit negativen Pflichten korrelieren können und dass Menschenrechte, die mit positiven Pflichten korrelieren, der Institutionalisierung bedürfen, um dem Unterbestimmtheitsinwand zu entgehen und diese Pflichten somit zu „perfektionieren“¹⁰¹. O’Neill unterstützt folglich die sogenannte Asymmetriethese innerhalb des Menschenrechtsdiskurses. In diesem wird traditionell zwischen den sogenannten Freiheits- und Wohlfahrtsrechten unterschieden. Als Wohlfahrtsrechte gelten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, denen positive Pflichten entsprechen.¹⁰² Indem O’Neill Wohlfahrtsrechte mit Freiheitsrechten kontrastiert, kommt sie auf das – ihrer Analyse nach – entscheidende Problem von Wohlfahrtsrechten zu sprechen. Wohlfahrtsrechte drücken ein Recht auf bestimmte Güter und Dienstleistungen aus. Das Problem ist, dass diese Güter und Dienstleistungen von jemandem zur Verfügung gestellt werden müssen. In der aktuellen globalisierten Welt ist ein_e konkrete_r Akteur_in vor der Institutionalisierung der Pflicht

97 O’Neill (1996).

98 Vgl. O’Neill (1996, 2005); Narveson (2003).

99 Mieth (2012), S. 130; O’Neill (1996).

100 O’Neill (2005).

101 Buchanan (1996).

102 Krennerich (2007).

schwerlich auszumachen. Die Asymmetriethese besagt nun, dass negative Pflichten auch ohne eine vorangegangene Institutionalisierung zugewiesen werden können, bei positiven Pflichten sei dies nicht der Fall. Auch hier wird folglich die These imperfekter positiver Wohltätigkeitspflichten vertreten, wie sie bereits im vergangenen Unterkapitel besprochen wurde. O’Neill stützt diese These *ex negativo*, indem sie Menschenrechtsverletzungen in den Blick nimmt. Die Verletzung einer Pflicht zum Respekt eines Freiheitsrechtes könne jedem zugeordnet werden, der dieses Recht faktisch verletzt. Daher wissen wir, dass dieser Akteur unter der perfekten Pflicht stand, dieses Recht zu respektieren und dass dieser Akteur der Pflichtverletzung schuldig ist. Andersherum kann jede_r seine_ihre negative Pflicht problemlos und simultan zu anderen Handlungen erfüllen.¹⁰³ Wenn nun aber Wohlfahrtsrechte unerfüllt bleiben, so ist zunächst unklar, wer dafür verantwortlich ist: die dazugehörigen Pflichten sind laut O’Neill notwendig imperfekt. O’Neill argumentiert im Zusammenhang mit Menschenrechten entsprechend deutlich für die Asymmetriethese zwischen positiven und negativen Pflichten, die sie auch bei den menschenrechtskorrelierenden Pflichten erkennt.

Auch beim vorliegenden Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden kann die Asymmetriethese vorgebracht werden. Sie weist negativen Gerechtigkeitspflichten eine Bestimmtheit zu, die allgemeine positive Pflichten in der Regel nicht aufweisen würden. Der Unterbestimmtheitseinwand scheint zu greifen. Bestimmtheit kann über verschiedene Determinanten zustande kommen. Meist sind diese situativ begründet. Ein Mangel dieser Determinanten sorgt dafür, dass für eine bestimmte Handlung zuständige Akteur_innen nicht konkretisiert werden können und die Handlungspflicht daher unterbestimmt bleibt. Mögliche Determinanten für die situative Bestimmung sind die Nähe bzw. Distanz zur Situation¹⁰⁴ oder eine kausale Verursacherverantwortung für das Zustandekommen der Situation. Das Problem im Fall der Pflichten gegenüber Flüchtenden scheint nun zu sein, dass die Anwendung der Bestimmtheitsdeterminanten zu einer unfairen Belastung von Anrainer- und Transitstaaten führt. Es ist jedoch nicht einzusehen, wieso territoriale Nähe für Pflichten gegenüber Flüchtenden normative Relevanz haben sollte, wenn diese Nähe ohne weiteres her-

103 Häufig erfüllen wir allerdings nicht aktiv negative Pflichten sondern handeln in Übereinstimmung mit ihnen.

104 Singer (1972); Kamm (2000); Iqneski (2001).

gestellt werden kann.¹⁰⁵ Zudem führt die Verursacherverantwortung zurück auf die Schädigung durch die Herkunftsstaaten, was für die Bestimmung der Rettungs- und Aufnahmepflichten keine Relevanz hat – diese können von den ihre Bürger_innen schädigenden Staaten schlechterdings nicht eingefordert werden.

Im Fall der Flüchtenden scheint der Unterbestimmtheitseinwand daher einschlägig. Die direkt anschließend vertretene These ist, dass sich der Unterbestimmtheitseinwand nicht nur auf positive Gerechtigkeitspflichten anwenden lässt, sondern auch bei negativen Gerechtigkeitspflichten wirksam ist. So stellt sich auch nach dem konventionellen Ansatz negativer Gerechtigkeitspflichten im Umgang mit Flüchtenden die Frage, welche Handlung ihnen aufgrund welcher Voraussetzungen genau geschuldet ist und wer diese Handlung ausführen sollte. Dies hängt mit komplexen Problemen in strukturell vielseitigen Situationen zusammen. Die nachfolgende Auseinandersetzung mit der Asymmetriethese zeigt entsprechend, wie es in strukturell komplexen Zusammenhängen dazu kommen kann, dass auch negative Gerechtigkeitspflichten mit dem Unterbestimmtheitseinwand konfrontiert sein können.

Die in Kapitel 6.4 und Teil III vertretene erweiterte These lautet, dass mit dem Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten eine Möglichkeit geschaffen wird, dem ohnehin unter dem Konventionsverständnis vorliegenden Unterbestimmtheitsproblem zu begegnen. Dort wird argumentiert, dass die Ansprüche von Flüchtenden die internationale Staatengemeinschaft kollektiv adressieren. Dies liegt entscheidend daran, dass mit dem Perspektivwechsel auf positive Pflichten die Betonung auf verursachende Schädigungen in den Hintergrund gerät.¹⁰⁶ Daraus ergibt sich eine kollektive Adressierung der Staatengemeinschaft, die das Problem der Unterbestimmtheit jedoch nicht vergrößert, wie zunächst angenommen werden könnte, sondern die Möglichkeit beinhaltet, positive Gerechtigkeitspflichten als Anteilspflichten unabhängig von einzelstaatlicher Verursachung zuzuweisen. Demnach handelt es sich nicht primär um ein Problem der Zuweisung selbst, sondern vielmehr um ein Problem der Verteilung unter denen, die ohnehin von der Pflicht adressiert werden.

105 Motomura (2020), S. 131f.

106 Zur normativen Relevanz der Unterscheidung zwischen Tun und Geschehenlassen und der damit korrespondierenden Stärke negativer Rechte: Foot (1978, 1984, 1985); Quinn (1989). Gegen die Signifikanz der Unterscheidung: Rachels (1975).

Nachfolgend soll die Asymmetriethese dadurch entkräftet werden, dass die vermeintliche Bestimmtheit negativer Pflichten bei Problemen globaler Ethik infrage gestellt wird. Dies liefert zwar kein Argument für die Stärke positiver Gerechtigkeitspflichten in solchen Kontexten, kann aber plausibel machen, wieso eine genaue Untersuchung eines strukturell komplexen Problemfeldes bei *allen* allgemeinen Pflichten innerhalb der globalen Ethik notwendig ist, so auch bei den Pflichten gegenüber Flüchtenden.

2.2.3 Zur Asymmetriethese in der globalen Ethik

Den Einwänden gegen die Stärke positiver Pflichten liegt zumeist die implizite These der universellen und unbedingten Stärke negativer Pflichten zugrunde. Stark wird in diesem Zusammenhang bereits normativ verstanden. Da ausschließlich negative Pflichten als Gerechtigkeitspflichten verstanden werden, bedeutet dies auf der einen Seite, dass Gerechtigkeitspflichten unbedingten Vorrang gegenüber anderen Handlungsalternativen genießen, aber auch, dass andere Pflichten eine grundsätzlich schwächere Verbindlichkeit haben und zudem schwerlich sanktioniert werden können. Negative Gerechtigkeitspflichten gelten in diesem Sinne als stark. Positive Pflichten gelten konzeptuell nachrangig gegenüber negativen Pflichten und könnten daher in keinem Fall eine vergleichbare Verbindlichkeit erreichen.¹⁰⁷ In diesem Unterkapitel soll diese These entkräftet werden. Eine solche Entkräftung kann dazu beitragen, besonders in komplexen Kontexten kritischer auf die unterschiedlichen Pflichten der beteiligten Akteure zu fokussieren. Die Diskussion wird zeigen, dass auch negative Pflichten in einigen Fällen, die besonders in globalen Verantwortungszusammenhängen vorkommen, mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind, wie die vermeintlich schwachen positiven Pflichten. Diese Erkenntnis bedeutet, dass sich die Asymmetriethese nicht kategorisch halten lässt. Das intuitiv plausible Bild der „Einfachheit“ negativer Gerechtigkeitspflichten weicht somit letztlich dem Bild komplexer moralischer Zusammenhänge in sowohl negativen als auch positiven Handlungserfordernissen, die den Bereich der globalen Gerechtigkeit realistischer abdecken.

107 O’Neill (1996), S. 129–133; Beck (2016); Pogge (2008). Dagegen u.a.: Stemplowska (2009); Lichtenberg, (2011).

a) Die Imperfekteit einiger negativer Pflichten

Um die Asymmetriethese anzugreifen, bietet sich ein Blick auf den unhinterfragten Status negativer Pflichten bei Problemen der globalen Ethik an. So untersucht Elizabeth Ashford¹⁰⁸ das Problem der Zuordnung negativer Pflichten bei Pflichtverletzungen. Um ihr Argument zu illustrieren, führt sie das von Thomas Pogge übernommene fiktive Beispiel zweier Fabriken an, die durch die Mischung ihrer Abwässer einen Fluss verschmutzen.¹⁰⁹ Keine der beiden Fabriken würde durch ihr Abwasser allein den Fluss verschmutzen, da sich die giftige Substanz erst durch die Verbindung mit den Abwässern der anderen Fabrik im Fluss bildet. Nun argumentiert Ashford, dass die Verschmutzung des Flusses nicht ohne weiteres einer der beiden Fabriken zugeschrieben werden kann. Tatsächlich kann die Verschmutzung keiner der beiden Fabriken zugeschrieben werden, da keine Fabrik für sich genommen schädigt. Allerdings richtet die Verschmutzung bei den Anwohner_innen des Flusses dennoch gravierenden Schaden an. Die Menschen leiden unter Mangelernährung aufgrund der gesunkenen Fischbestände, werden krank und viele von ihnen sterben an den Folgen der Umweltverschmutzung. Ashford schlägt daher vor, die Flussverschmutzung als Menschenrechtsverletzung zu verstehen. Das Beispiel zeigt, dass eine simple Unterlassung der Abwasserentsorgung nicht ohne weiteres gefordert sein kann. Da beiden Firmen ein Nachteil entstünde, wenn nur eine von ihnen ihre Abwasserentsorgung umstellt und keine der beiden allein für die Schädigung verantwortlich ist, muss der Umgang mit negativen Pflichten in solchen Kontexten neu verhandelt werden. Die negative Pflichtverletzung kann in diesem Fall nicht individuell zugerechnet werden, in diesem Sinn ist die Situation und somit auch die Pflicht unterbestimmt. Beide Firmen müssen sich auf ein gemeinsames Vorgehen einigen und dieses Verhalten muss dann institutionalisiert werden. Wenn es um die Zuschreibung von Menschenrechtsverletzungen geht, sind auch negative Pflichten unter bestimmten strukturell komplexen Umständen mit dem Unterbestimmtheitsinwand konfrontiert.

108 Ashford (2013).

109 Pogge (2007).

b) Die Anforderungen einer Gerechtigkeitspflicht

Ein etwas anders gelagertes Argument gegen die Asymmetriethese findet sich ebenfalls bei Ashford.¹¹⁰ Diese Argumentation fokussiert nicht auf negative Pflichten, sondern auf den allgemeinen Charakter von Gerechtigkeitspflichten und dem Umfang ihrer Erfordernisse. Ashford begründet ihr Argument anhand des Falles von Kinderarbeit. Kinderarbeit ist mit O’Neills Beschreibung einer Gerechtigkeitspflicht, niemanden zwingen zu dürfen, laut Ashford ein klassischer Fall negativer Menschenrechtsverletzung. Allerdings ist in einem solchen Fall überhaupt nicht klar, wer für diese Menschenrechtsverletzung verantwortlich und somit zuständig ist.¹¹¹ So stehen zum einen die Eltern zur Auswahl, die ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen, die aber auch auf die Arbeit des Kindes angewiesen sind, um die Familie am Leben zu erhalten. Ein_e weitere_r Kandidat_in für die Schädigung des Kindes ist der Fabrikbetreiber_in, der_die das Kind für sich arbeiten lässt. Jedoch stellt sich nun direkt die Frage, ob drittens nicht viel eher die Mutterfirma verantwortlich ist, da sie die Auftraggeberin von Arbeiten zu Dumping-Löhnen ist. Ein vierter möglicher Verantwortlicher findet sich mit dem Staat, der solchen Firmen keinen Einhalt gebietet und stillschweigend die Menschenrechtsverletzung duldet. Das Beispiel zeigt, dass die Zuständigkeit hier unklar ist, obwohl es sich um eine negative Gerechtigkeitspflicht handelt, die hier verletzt wird. Darüber hinaus kann die Gerechtigkeitspflicht zur Unterlassung der Schädigung nicht einfach fordern, die Praxis der Kinderarbeit zu verbieten, wenn nicht zur selben Zeit ein soziales Sicherheitsnetz besteht, welches das Kind und respektive dessen Familie vor einer Verschlimmerung der Lebenssituation oder dem Hungertod bewahrt.¹¹² Eine simple Unterlassung der Praxis könnte also leicht zu noch größerem Schaden führen. Eine Gerechtigkeitspflicht erfordert in derart komplexen Zusammenhängen also mehr als eine bloße Unterlassung. Notwendig scheinen vielmehr sowohl positive Handlungen als auch Unterlassungen von schädigendem Verhalten, um einen gerechten Zustand herzustellen.

110 Ashford (2011).

111 Das Problem der *Zuständigkeit* wird in Kapitel 9 diskutiert.

112 Damit ist die Frage, ob Opfern von Menschenrechtsverletzungen nicht zusätzlich eine Kompensation zusteht, noch nicht berührt.

c) Tun vs. Unterlassen

Ein letzter Einwand gegen den behaupteten unproblematischen Status von negativen Pflichten fokussiert die Höhe des Schadens einer Rechtsverletzung. Hier wird die bisherige Diskussion gewissermaßen auf den Kopf gestellt: Indem wir eine Pflichtverletzung durch eine Rechtsverletzung feststellen, können wir untersuchen, ob die Verletzung einer negativen Pflicht schlimmer ist als die Verletzung einer positiven. Denn die Verletzung einer negativen Pflicht besteht in einer Handlung, die Verletzung einer positiven Pflicht in einer Unterlassung. Nicht die Verantwortung für eine Rechtsverletzung wird also in Frage gestellt, sondern der Status von negativen Rechtsverletzungen als schwerwiegender. Ganz intuitiv lässt sich ein Rechtsverstoß darüber ermitteln, ob wir jemanden für eine unterlassene Hilfeleistung für schuldig halten würden. Dieser Argumentationsstrang findet sich prominent in der Diskussion um Töten und Sterbenlassen bzw. weiter gefasst in der Diskussion um Tun und Unterlassen.¹¹³ Die These lautet, dass es moralisch weniger verwerflich ist, Schaden zuzulassen als denselben Schaden aktiv beizufügen. Hier interessiert der Begriff der Rechtsverletzung, wenn entweder gegen eine negative Pflicht gehandelt oder eine positive Pflicht nicht erfüllt wird. Die Debatte um Tun und Unterlassen ist sehr komplex, sodass an dieser Stelle nur auf ein Beispiel innerhalb der Debatte hingewiesen werden soll, welches die Plausibilität einer Rechtsverletzung durch aktives Handeln gegenüber der Unterlassung infrage stellt. Einschlägig ist hier der Vergleichsfall von James Rachels'.¹¹⁴ In diesem könnten sowohl Smith als auch Jones eine große Summe erben, wäre da nicht der Enkel, der in der Erbfolge priorisiert wird. Durch den Tod des Kindes würden sowohl Smith als auch Jones erstbegünstigt. Nun entsteht folgende Situation: Der Enkel nimmt ein Bad. Smith nutzt die Gelegenheit und ertränkt das Kind. Jones hat denselben Plan. Als er ins Bad kommt, sieht er, dass das Kind bereits am Ertrinken ist. Er schreitet nicht ein und ist bereit, das Kind zu ertränken, wenn das Kind nicht von allein ertrinkt. Sowohl in Smiths als auch in Jones' Fall stirbt das Kind. Die Fälle sind fast vollständig analog, der einzige Unterschied besteht darin, dass in Smiths Fall eine aktive Tötung vorliegt, in Jones' Fall eine Unterlassung. Das Beispiel zeigt intuitiv, dass die Beurteilung der Fälle nicht davon abhängt, dass es sich in einen Fall um eine Unterlassung handelt. Weder

113 Birnbacher (2014).

114 Rachels (1975).

Smith noch Jones handelt moralisch besser oder schlechter als der jeweils andere. Die Schädigung durch Unterlassung ist nicht schwerwiegender, daher kann das Beispiel dazu herangezogen werden, diese Asymmetrie zwischen Tun und Unterlassen zu hinterfragen. Insbesondere in Fällen, in denen einfach Unterstützung und Hilfe zur Verfügung gestellt werden können, aber nicht gegeben werden, erscheint uns die Rechtsverletzung als besonders gravierend.¹¹⁵ Darüber hinaus ist eine Unterlassung keine bloße Inaktion, sondern eine aktive Entscheidung, von einer möglichen Handlung abzusehen. An dieser Stelle muss vorweggenommen werden, was sich in Kapitel 3 noch zeigen wird: Die Schwere der Schädigung nimmt sowohl bei aktiven Handlungen als auch bei Unterlassungen Bezug auf das geschädigte Gut. Entsprechend können wir im Fall der Grundrechtsverletzungen gegen die These, negative Rechtsverletzungen seien schwerwiegender oder grundlegender, einwenden, dass jedes Mal, wenn jemandem grundlegende Güter genommen werden oder jemand nicht mit ihnen ausgestattet wird, obwohl ein_e Akteur_in dies ohne größere Mühen tun könnte, diese_r Akteur_in schädigt und diese Schädigung ebenso schwerwiegend sein kann wie Schädigungen durch aktive Handlungen.¹¹⁶

d) Abschluss

Wie in den kommenden Kapiteln noch genauer diskutiert wird, adressieren Flüchtlinge die globale Staatengemeinschaft, da ihre Herkunftsstaaten nicht in der Lage dazu sind, ihren Schutz zu gewährleisten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, sowohl für positive als auch für negative Pflichten im Kontext strukturell komplexer Probleme einen kollektiven Ansatz der Adressierung solcher Pflichten zu wählen. Es ist keine Alternative, jegliche Verbindlichkeit und Stärke positiver sowie negativer Pflichten in solchen Zusammenhängen grundsätzlich zu verwerfen. Das zeigt sich auch daran, dass wenigstens einige Staaten Menschenrechtsdokumente und Rechte von Flüchtlingen ratifiziert und sich somit auch auf die Erfüllung positiver Pflichten geeinigt haben. Das Problem bei strukturell komplexen Gerechtigkeitsproblemen besteht häufig nicht darin, dass niemand wirklich angesprochen wird, sondern dass alle angesprochen werden. Noch komplizier-

115 Das zeigt sich auch an dem Intuitionstest für die Pflichtverletzung, demzufolge eine Verletzung vorliegt, wenn wir Vergeltungsgefühl oder Empörung als gerechtfertigt empfinden.

116 Vgl. Mieth (2012), S. 115.

ter wird es, wo nur einige, und zwar nur ein Staat, tätig werden müsste, um den einzelnen Anspruch auf Schutz zu erfüllen, die Flüchtenden jedoch so zahlreich sind, dass nicht ein Staat alle Ansprüche bewältigen kann. Das Problem der Pflichten gegenüber Flüchtenden stellt sich daher auch als ein Problem der Verteilungsgerechtigkeit im Zusammenhang mit positiven Gerechtigkeitspflichten, nicht aber als ein Einwand gegen positive Gerechtigkeitspflichten.

2.3 Positive Gerechtigkeitspflichten – ‚Easy Rescue‘ Fälle und die Kriterien zur Bestimmung positiver Gerechtigkeitspflichten nach Mieth

In diesem Kapitel soll nun ein Fall starker positiver Gerechtigkeitspflichten diskutiert werden. Der Fall soll plausibilisieren, dass in einigen Fällen positive Gerechtigkeitspflichten bestehen, die weder überfordernd noch unterbestimmt sind und somit dieselbe Stärke entfalten, wie es allgemein von negativen Gerechtigkeitspflichten angenommen wird. Innerhalb der Debatte um Gerechtigkeitspflichten gibt es neben speziellen Pflichten eine Klasse von Fällen, die sich unter dem Begriff ‚Easy Rescue‘ Fälle versammeln und die beanspruchen, positive Gerechtigkeitspflichten begründen zu können. Ein solcher ‚Easy Rescue‘ Fall lässt sich klassisch anhand von Peter Singers bekanntem Teichbeispiel illustrieren. Ein Kind ist in einen flachen Teich gefallen und droht zu ertrinken. Ein Spaziergänger kommt am Teich vorbei und sieht das ertrinkende Kind. Um es zu retten, könnte er problemlos in den Teich waten und das Kind herausholen, dabei würde nur der Anzug nass und schmutzig werden. Singer behauptet nun, dass es schon intuitiv einleuchtend ist, dass der Spaziergänger eine Rettungspflicht dem Kind gegenüber hat. Er argumentiert, dass wir das Kind zu einem vergleichsweise niedrigen Preis retten könnten und dass wir es aufgrund des gefährdeten Gutes, dem Leben des Kindes, auch tun sollten. Singer entwirft diese Analogie, um zu demonstrieren, dass, wenn wir eine starke Pflicht im Teichbeispiel haben, wir eine ebenso starke Pflicht im Armutsfall haben, bei dem wir eine weit entfernte Person zu vergleichsweise geringen Kosten vor dem Hungertod bewahren können.¹¹⁷ Die Überforderungsgrenze zieht Singer dort, wo der/die helfende Akteur_in selbst vergleichbare moralische Kosten in Kauf nehmen müsste. Solche Fälle begründen eine

117 Singer (1972). Diese These wird u.a. von Peter Unger gestützt und hat die Debatte um globale Armutsbekämpfung stark beeinflusst. Siehe Unger (1996).

sogenannte Jedermannspflicht, denn in der Situation, sich in der Rolle des Retters wiederzufinden, kann sich jede_r wiederfinden. Zudem besteht in solchen ‚Easy Rescue‘ Fällen keine spezielle Verbindung zwischen Opfer und Helfer_in, sodass es sich bezogen auf solche Fälle um allgemeine positive Pflichten handelt.

Das Teichbeispiel hat offensichtliche Ähnlichkeit mit dem Rettungsfall bei Flüchtenden, die über den Seeweg oder durch Wüsten fliehen, er weist aber auch entscheidende Unterschiede auf. Zunächst soll daher das Argument für allgemeine positive Gerechtigkeitspflichten anhand des Analogiefalls gestärkt werden. In den späteren Kapiteln wird anschließend auf einige der Disanalogien zwischen Teich- und Fluchtfall eingegangen. Es wird sich herausstellen, dass diese Unterschiede im Fluchtfall Ähnlichkeiten mit denen in der Armutdebatte haben, jedoch nicht deckungsgleich mit ihnen sind.¹¹⁸ Doch zunächst zum Teichbeispiel.

Wieso denken wohl die meisten von uns, dass wir in einem solchen ‚Easy Rescue‘ Szenario zur Rettung verpflichtet sind? Ein simpler Test kann diese Intuition weiter stützen. In diesem fragen wir, ob es gerechtfertigt ist, jemanden für die unterlassene Hilfeleistung im Teichbeispiel anzuklagen. Auf die Erklärung, das Kind nicht gerettet zu haben, um den Anzug nicht zu ruinieren, würden schon intuitiv die meisten Menschen zu Recht mit großer Empörung reagieren. Diese Reaktion wird zudem von einigen Rechtssystemen gestützt, die diese Person auch strafrechtlich verfolgen würden.¹¹⁹ Dass unter den verschiedenen Rechtssystemen keine Einigung über den Umgang mit schädigenden Unterlassungen herrscht und nicht alle Staaten diese sogenannte „bad samaritan laws“¹²⁰ institutionalisiert haben, spricht gegen die These, dass die Intuitionen von diesen Gesetzgebungen beeinflusst sind. Vor diesem Hintergrund sieht es nicht so aus, dass unsere Intuition in diesem Fall von der Rechtsprechung beeinflusst ist.¹²¹ Die Rettung des Kindes scheint unabhängig von vorliegenden Rechtsprechungen normative Bedeutung zu haben, auf die intuitiv mit Tadel reagiert werden

118 Wie sich im Verlauf dieser Arbeit zeigen wird, ist das Teichbeispiel grundsätzlich zwar dafür geeignet, die Struktur positiver Pflichten zu untersuchen, als Analogiefall zur Lösung von globalen Problemen, die kollektive Handlungen erfordern, ist er jedoch unterkomplex. Zu diesem Vorwurf in Bezug auf kollektive Handlungen zu Bekämpfung struktureller Ungerechtigkeit siehe Schwenkenbecher (2020), S. 6.

119 Strafgesetzbuch (StGB), §323c (1): Unterlassene Hilfeleistung.

120 Singer (1972), S. 229 -243; Feinberg (1992), S. 175–196; Miller (2015); Wellman (2002).

121 Siehe Patricia Smith für eine gegenteilige Ansicht: Smith (2005).

sollte. Eine Erklärung für diese Intuition ist, dass die unterlassene Rettung des Kindes eine Schädigung darstellt.

Um der Unterlassung im Teichbeispiel die normative Beurteilung als Schädigung zuschreiben zu können, muss es einem_r Akteur_in möglich sein, die Notwendigkeit der Rettungshandlung zu erkennen und danach zu handeln. Wird diese Rettungshandlung dann wissentlich nicht vollzogen, handelt es sich aufgrund der physischen Konstitution, die Handlung ausführen zu können, sowie der situativen Möglichkeit zur Handlung um eine normativ relevante Unterlassung und nicht um einfache Inaktion.¹²²

Eine Unterlassung kann demnach eine Schädigung darstellen, auch dann, wenn angenommen werden kann, dass keine ursächliche Verbindung zwischen dem ertrinkenden Kind und dem Retter besteht, wie sie bspw. dadurch entstanden wäre, hätte der Spaziergänger das Kind in den Teich geschupst. An dieser Stelle stellt sich die Anschlussfrage, wieso die Ursache der Notlage für die Unterlassung als Schädigung irrelevant ist. Die Erklärung dafür liefert eine gütertheoretische Perspektive auf das Teichbeispiel. Das Leben des Kindes stellt ein Grundgut für seine Agency dar, wohingegen der Anzug des Spaziergängers bloß eine Art zusätzliches materielles Gut darstellt, dem der Spaziergänger zwar einen Wert beimessen, welches Anderen aber keine Pflichten auferlegen kann.¹²³ Auf die Intuition bezieht sich auch Singer, wenn er letztlich einen Gütervergleich zur Begründung dieser Intuition heranzieht. Der Grund, wieso wir das Überleben des Kindes und nicht den sauberen Anzug priorisieren, ist, dass wir das Kind mit der Rettung als uns gleichgestellten Träger von Rechten respektieren und anerkennen.

Solche ‚Easy Rescue‘ Fälle sind häufig durch ganz bestimmte situative Determinanten gekennzeichnet, die auch unsere Intuitionen stark beeinflussen und aufgrund derer infrage steht, ob situativ abweichende Fälle auch eine abweichende normative Beurteilung erfordern. Eine solche Determinante scheint örtliche Nähe bzw. Distanz zu sein. Das Kind droht in dem Teich zu ertrinken, an dem der Spaziergänger zufällig entlang kommt. Die Beantwortung der Frage, wer die Rettung ausführen soll, erlaubt daher keinen Spielraum; es ist dieser Spaziergänger, der in die spontane Situati-

122 Birnbacher (2014), S. 37f.

123 Dies gilt wenigstens, wenn es sich bei dem Anzug, und das scheint Singers Beispiel nahezu zulegen, nicht um das einzige Kleidungsstück des Spaziergängers handelt. Und selbst dann würde das Leben des Kindes den Anzug trumpfen. Zu einer genauen Auseinandersetzung mit verschiedenen Gütern und deren Priorisierung siehe Kapitel 3.

on gerät. Es gibt außerdem keine institutionalisierte Hilfe, um das Kind zu retten. So handelt es sich im Teichbeispiel nicht um ein öffentliches Schwimmbad mit Bademeister_in. Eine weitere Besonderheit der ‚Easy Rescue‘ Fälle besteht darin, dass der Zustand quo ante der bedürftigen Person bloß wiederhergestellt werden muss, es bestehen darüber hinaus keine weiteren positiven Pflichten; die Rettung ist ausreichend, um die Agency des Kindes vollumfänglich wieder herzustellen. All diese Determinanten definieren den Rettungsfall deshalb als leichte Rettung -als ‚Easy Rescue‘.

Um zu überprüfen, inwiefern solche situativen Besonderheiten unsere Pflichten beeinflussen, hat Corinna Mieth fünf Kriterien entwickelt, die in einer gegebenen Situation erfüllt sein müssen, um von einer starken positiven Gerechtigkeitspflicht wie in klassischen ‚Easy Rescue‘ Fällen ausgehen zu können. Der Ausgangspunkt ihrer Überlegungen ist ebenfalls das Teichbeispiel. Ihre Überlegungen knüpfen an die Einschränkungen positiver Pflichten ausgehend vom Überforderungs- und Unterbestimmtheitsinwand an.

Das erste Kriterium ist das der (1) *objektiven Notlage*. Es ist das einzige Kriterium, in welchem ausschließlich die Perspektive der Bedürftigen eingenommen wird. Diesem Kriterium zufolge muss eine *objektive Notlage* vorliegen, um einem_r anderen Akteur_in eine Gerechtigkeitspflicht aufzuerlegen. Subjektive Bedürftigkeit ist hier nicht hinreichend. Zudem muss festgestellt werden, wie stark eine Notlage ist, um zum einen die erforderliche Handlung zu deren Beseitigung auszumachen und zum anderen zu entscheiden, ob eine Hilfshandlung notwendig ist. Mit der Frage der *objektiven Notlagen* von Flüchtenden wird sich Teil II auseinandersetzen.

Die anderen Kriterien nehmen vorrangig den_die Pflichtenträger_in in den Blick. Mieth nimmt in ihrer Definition an, dass es jemandem, damit er_sie eine Pflicht haben kann, möglich sein muss, Hilfe zu leisten. Diese Möglichkeit entwickelt sie nicht als eigenständiges Kriterium, denn es ist offensichtlich, dass da, wo keine Hilfe geleistet werden kann, auch niemand zur Handlung verpflichtet ist. Mit Hilfe von Mieths Kriterien soll herausgearbeitet werden, in welchen Fällen trotz *objektiver Notlage* keine starke Pflicht vorliegt, bspw. weil die Handlung aufgrund der situativen Umstände überfordernd oder unterbestimmt ist. Diese beiden Haupteinwände gehen in den folgenden vier Kriterien auf. Das zweite Kriterium neben der *objektiven Notlage* ist das der (2) *Zuständigkeit*, es geht also um die Frage, ob ein_e für die Handlung zuständige_r Akteur_in ausfindig gemacht werden kann. *Zuständigkeit* kann anhand unterschiedlicher Variablen festgestellt

werden. Mieth entscheidet sich dafür, *Zuständigkeit* anhand situativer Determinanten zu bestimmen und somit andere Variablen wie Nähe und Distanz als „Proxy“ für situative Bestimmtheit zu verstehen.¹²⁴ Die Handlung selbst muss, so das dritte Kriterium (3) der *Zulässigkeit*, erlaubt sein. Dieses Kriterium bezieht sich nach Mieth vor allem auf mögliche Langzeiteffekte der Handlung. So können manche Handlungen langfristig nicht nur ineffizient, sondern sogar schädigend für den_die Empfänger_in der Handlung sein. Eine zweite Möglichkeit, die *Zulässigkeit* einer Handlung festzustellen, besteht laut Mieth darin zu prüfen, ob Rechte von Dritten durch die Handlung auf unzulässige Art und Weise eingeschränkt oder verletzt werden.¹²⁵ Ein viertes Kriterium ist (4) die *Zumutbarkeit* für den_die Handelnde_n, in diesem Kriterium spiegeln sich am deutlichsten die Herausforderungen des Überforderungsproblems wider. Die Untersuchung dieses Kriteriums beantwortet die Frage, ob eine Handlung für den_die konkrete_n Adressat_in aufgrund seiner_ihrer Konstitution sowie der mit der Handlung verbundenen Kosten zumutbar ist. Im einfachen Rettungsfall besteht nach der Anwendung dieser Kriterien eine allgemeine positive Gerechtigkeitspflicht. Das letzte Kriterium (5) *Aussicht auf Erfolg* bemisst, ob eine bestimmte Handlung erfolgreich ist, „sodass, wenn möglich, eine Beseitigung der Ursachen, die zur objektiven Gefährdung (...) geführt haben, geleistet wird.“¹²⁶ Die fünf Kriterien konzentrieren sich sowohl auf die Flüchtenden, in dem die *objektive Notlage* als erstes Kriterium die Grundlage einer positiven Gerechtigkeitspflicht darstellt, als auch auf die verschiedenen Determinanten, die sich auf der Seite des_der potentiellen Pflichtenträger_in ergeben. Sie ermöglichen eine genauere analytische Untersuchung einer gegebenen Notlage, des_der Pflichtenträger_in und der situativen Umstände. Dabei ist es laut Mieth entscheidend, die Art der Notlage genau zu untersuchen. ‚Easy Rescue‘ Fälle sind akute Notlagen, wohingegen der Fall der Weltarmut, den Mieth untersucht, eine strukturelle Notlage darstellt. Welcher Art die Notlagen der Flucht sind, wird noch zu untersuchen sein.¹²⁷

Im weiteren Verlauf dieses Textes wird sich das Problem der Definition von Erfolgsaussicht als Ursachenbekämpfung verschärfen und bereits eine,

124 Mieth (2012), S. 189.

125 In Teil IV werde ich auf das Zulässigkeitskriterium zurückkommen und es auf die Legitimität einer internen Kostenumlage innerhalb liberaler Demokratien hin untersuchen, ein spezifischer Zugang, der bei Mieth so nicht vorliegt.

126 Mieth (2012), S. 157.

127 Siehe Kapitel 5.1.

noch untergeordnete, Rolle bei der Beurteilung der unterschiedlichen Notlagen von Flüchtenden spielen. Es wird sich zeigen, dass *Aussicht auf Erfolg* im Gegensatz zu den vorherigen Kriterien kein rein moralisches Kriterium ist, sondern dass hier auch hochgradig nicht-ideale Sachverhalte Einfluss auf den Erfolg von Pflichten haben.

2.4 Fazit

In diesem ersten Abschnitt der Arbeit wurde argumentiert, dass der konventionelle völkerrechtliche Ansatz der Pflichten gegenüber Flüchtenden als ein Ansatz vorrangig negativer Gerechtigkeitspflichten nicht dazu in der Lage ist, einige praktische Probleme im Umgang mit Flüchtenden überhaupt zu adressieren. Dabei wurde vor allem das Leid der Flüchtenden aber auch die für einige Staaten unfaire Verteilung der mit Flucht verbundenen Kosten angeführt. Dem wurde ein Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten gegenübergestellt, der, so die These, besonders gut dazu geeignet ist, auf diese Probleme im Zusammenhang mit Flucht zu reagieren. Nachdem diese These in Abgrenzung zum konventionellen Ansatz der Pflichten gegenüber Flüchtenden plausibilisiert wurde, wurde anschließend vertiefend auf klassische Ansätze und Probleme allgemeiner positiver Gerechtigkeitspflichten eingegangen. Neben der Unterscheidung in Gerechtigkeits- und Wohltätigkeitspflichten sowie perfekte und imperfekte Pflichten wurden auch spezielle Pflichten besprochen. Diese wurden einbezogen, um auf der einen Seite unvollkommene positive Pflichten durch Institutionalisierung zu vervollkommen sowie auf der anderen Seite, um Wiedergutmachungspflichten aufgrund besonderer Beziehungen zu begründen. Da spezielle Pflichten nur unter besonderen Umständen vorliegen, konnte mit ihrer Hilfe noch nicht für allgemeine positive Gerechtigkeitspflichten argumentiert werden.

Gegen einen Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten wurde mit der Asymmetriethese argumentiert. Dort wurde eine logische Asymmetrie zwischen negativen und positiven Pflichten behauptet, die in zwei Haupt Einwänden, dem Überforderungs- und dem Unterbestimmungseinwand, dargestellt wurde. Der Einwand der Überforderung machte geltend, dass positive Pflichten den die Einzelne_n überfordern und überlasten und daher nicht eingefordert werden könnten. Der Unterbestimmtheitseinwand wurde besonders hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage für Probleme der globalen Ethik herangezogen. Er besagt, dass positive Pflichten entweder in Bezug auf ihre_n Träger_in oder in Bezug auf ihren Umfang unterbestimmt

sind. Nach Einführung dieser beiden Haupteinwände wurden Zweifel an den angenommenen unproblematischen negativen Pflichten im Kontext strukturell komplexer Gerechtigkeitsprobleme der globalen Ethik geäußert. Mithilfe dreier Einwände wurde die Asymmetriethese angegriffen. Mit Ashford wurde für die Unvollkommenheit einiger negativer Pflichten argumentiert, anschließend wurden die Anforderungen von Gerechtigkeitspflichten diskutiert. Zuletzt wurde die Unterscheidung zwischen Tun und Unterlassen in Bezug auf Schädigungen untersucht und somit schließlich die Annahme perfekter negativer Pflichten geschwächt.

Mithilfe der Analyse von Singers Teichbeispiel konnte anschließend gezeigt werden, dass es wenigstens einen eindeutigen Fall für starke positive Gerechtigkeitspflichten gibt, der sich durch die vorliegenden situativen Determinanten erklären und auf andere Fälle übertragen lässt.

Mithilfe der von Mieth entwickelten Kriterien *objektive Notlage*, *Zuständigkeit*, *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg* wird im Folgenden analysiert, ob im Fall der Flüchtenden positive Gerechtigkeitspflichten vorliegen. Dieses Verfahren wird der notwendigen feinkörnigen Beschreibung der Fälle gerecht, die bereits in der Besprechung der Einwände gegen positive Pflichten angeklungen ist. So sind positive Pflichten nicht in jedem Fall starke Gerechtigkeitspflichten, dies schließt jedoch nicht aus, dass sie es in einigen Fällen sein können. Diese genauere Beschreibung wird von der Auseinandersetzung gestützt, dass auch negative Pflichten nicht in jedem Fall perfekte Gerechtigkeitspflichten zu sein scheinen, sodass eine Fallanalyse anhand konkreter Kriterien bei starken Gerechtigkeitspflichten grundsätzlich notwendig ist. Bereits angeklungen ist die gütertheoretische Grundlage von positiven Gerechtigkeitspflichten. Im Anschluss an Mieths Kriterien wird daher nachfolgend eine solche gütertheoretische Begründung von Gerechtigkeitspflichten vorgenommen. Das nächste Kapitel befasst sich mit den Fragen, wieso einige positive Pflichten Gerechtigkeitspflichten sein, und welche Güter eine Gerechtigkeitspflicht begründen können.

3. Die gütertheoretische Begründung positiver Gerechtigkeitspflichten

The infant and the aged do not need to be assaulted in order to be deprived of health, life, or the capacity to enjoy active rights. The classic

liberal's main prescription for the good life – do not interfere with thy neighbor – is the only poison they need.¹²⁸

Im vorliegenden Kapitel wird eine Begründung positiver Gerechtigkeitspflichten vorgenommen. Es wird gezeigt, inwiefern sich aus Bedürfnissen Gerechtigkeitspflichten zu deren Erfüllung begründen lassen.

Eine Untersuchung dieser Pflichten muss mit der Frage beginnen, warum gegenüber Flüchtenden überhaupt Pflichten bestehen könnten bzw. allgemeiner, inwiefern die Bedürfnisse Anderer in der Lage sind, Pflichten des Respekts und der Befriedigung zu generieren. Insbesondere in einer Welt, in der in erster Linie Staaten für den Rechtsschutz und die Sicherheit ihrer Bürger_innen zuständig sind, muss untersucht werden, inwiefern Flüchtende Ansprüche auf Pflichterfüllung außerhalb des Herkunftsstaates gegenüber anderen Akteur_innen geltend machen können. Diese Begründung ist ein zentraler Schritt weg von dem Ansatz negativer Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden, wie er im ersten Kapitel dieser Arbeit entwickelt und kritisiert wurde. In diesem Kapitel wird gezeigt, inwiefern bestimmte Bedürfnisse von Menschen dazu in der Lage sind, Anderen Pflichten aufzuerlegen. Zu diesem Zweck wird ein gütertheoretischer Zugang gewählt. Bestimmte Güter, so die hier vertretene These, sind notwendig dafür, menschliche Grundbedürfnisse zu befriedigen. Auf diese notwendigen Güter haben Menschen grundlegende Rechte, sodass die (Wieder-)Herstellung dieser Güter im Zentrum des Begründungsansatzes von Gerechtigkeitspflichten steht. Diese können sowohl positiv als auch negativ sein. Das Kapitel folgt dem Ansatz von Alan Gewirth¹²⁹, der eine solche gütertheoretische Begründung vorgelegt hat.

Im Fall der Pflichten gegenüber Flüchtenden ist ein solcher gütertheoretischer Ansatz aus mehreren Gründen sinnvoll. Zum einen zeigen die Notlagen, in denen sich Flüchtende befinden, deutlich an, welche konkreten Bedürfnisse diesen Notlagen zugrunde liegen und weisen somit bereits auf die notwendigen Handlungen zur Güterbefriedigung hin. Anhand dieser Bedürfnisse lassen sich entsprechend nicht nur unterschiedliche Notlagen voneinander unterscheiden. Auch der Inhalt von Pflichten gegenüber Flüchtenden lässt sich durch diesen Zugang entsprechend nachvollziehbar begründen und von Pflichten gegenüber anderen Notleidenden abgrenzen, wie Kapitel 5.1 zeigen wird.

128 Shue (1996), S. 19.

129 Gewirth (1978).

Zum anderen können gütertheoretische Ansätze Hierarchien unter den Bedürfnissen erklären und somit mögliche Konflikte zwischen den aus diesen Bedürfnissen erwachsenen Pflichten lösen. Darin besteht ein Vorteil gegenüber einer Reihe alternativer Theorien zur Pflichtbegründung. Bei diesen können Priorisierungen konfligierender Pflichten entweder nur schwerlich überhaupt vorgenommen werden, sodass eine Wahl zwischen zwei Pflichten häufig ein Dilemma darstellt, oder aber sie beziehen sich bei der Hierarchisierung auf andere Unterscheidungsmerkmale zwischen Pflichten, womit häufig Schwierigkeiten verbunden sind, diese Priorisierung überhaupt erklären zu können, ohne nicht wiederum auf die Bedürfnisse bzw. Güter zurückzugreifen. Eine Auseinandersetzung mit einigen Ansätzen zur Konkretisierung positiver Pflichten und zur Schärfung ihrer gütertheoretischen Grundlage folgt in diesem Kapitel.

Zuletzt ist ein Zugang über Bedürfnisse in der Lage, Pflichten unabhängig von sozialer und politischer Zugehörigkeit zu begründen. Eine Pflichtbegründung unabhängig von dieser Zugehörigkeit ist angesichts der Fluchtsituation vorteilhaft, um sich der Zuständigkeitsfrage breiter nähern zu können und von der monokausalen *Zuständigkeit* der Herkunftsstaaten zu abstrahieren. Diese Abstraktion ist notwendig, um Flucht als das globale Problem systematisch erfassen zu können, welches es letztlich auch politisch darstellt. Mit der Frage der *Zuständigkeit* befasst sich Teil III.

3.1 Von Bedürfnissen zu Gütern

Bei der vorliegenden Analyse handelt es sich um eine moralphilosophische Pflichtbegründung auf der Grundlage von menschlichen Bedürfnissen und notwendigen Gütern, die, so wird die nachfolgende Diskussion zeigen, bei Flüchtenden den Anspruch auf Hilfe begründen. Die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung können die menschenrechtlichen Forderungen des Völkerrechts erweitern und sind mit ihnen kompatibel.

Zwischen Bedürfnisansätzen und Güteransätzen besteht ein enger Begründungszusammenhang dergestalt, dass Bedürfnisse – genauer Grundbedürfnisse – die normative Grundlage für den Respekt und die Befriedigung der dafür notwendigen Güter darstellen. Die für den Respekt und die Befriedigung dieser Bedürfnisse notwendigen Güter werden entsprechend als Grundgüter gehandelt, sodass sich von gütertheoretischen Ansätzen sprechen lässt. Nachfolgend soll ein solcher Bedürfnis- bzw. Güteransatz vorgestellt werden.

Vertreter_innen eines breiten Grundbedürfnisansatzes vertreten die These, dass Grundbedürfnisse solche sind, die erfüllt sein müssen, um von einem *guten* Leben sprechen zu können.¹³⁰ Folglich enthalten Grundbedürfnisse nach dieser breiten Konzeption mehr Güter als solche Konzeptionen, die das bloße Überleben absichern. Eine Möglichkeit, die Grundgüter eines breiten Grundbedürfnisansatzes zu begründen, wurde von Gillian Brock vorgelegt.¹³¹ Sie entwickelt den Umfang ihrer Grundgütertheorie anhand eines an Rawls angelehnten Gedankenexperiments. In diesem treffen sich zufällig gewählte Abgeordnete auf einer Art Weltkonferenz, um darüber zu beraten, was ein gerechter internationaler Rahmen für die Interaktionen und Beziehungen zwischen den Erdbewohner_innen wäre.¹³² Die Abgeordneten sind rationale Akteure, sind sich aber nicht darüber bewusst, welche soziale oder politische Position sie in der zukünftigen Gesellschaft einnehmen würden. Sie entscheiden sich in diesem Sinne hinter einem Schleier des Nichtwissens. Laut Brock kommen die Abgeordneten zu zwei vorläufigen Richtlinien, aus denen sich ein Set von Grundgütern ableiten lässt. Erstens sollte jede_r einige grundlegende liberale Freiheiten genießen können, zweitens sollte jede_r vor realen oder in einem hohen Maße wahrscheinlichen ernsthaften Schädigungen geschützt werden. Dieser Zugang soll eine hinreichende Objektivität der von ihr entwickelten Grundgüter gewährleisten. Daraus folgt, dass wir alle in die Lage versetzt werden sollten, ein Leben genießen zu können, das sich an dem orientiert, was notwendig ist, um unsere Grundbedürfnisse und die unserer Angehörigen zu befriedigen sowie unsere grundlegenden Freiheiten garantiert.¹³³ Laut Brock ist ein Bedürfnis dann ein Grundbedürfnis, wenn es eine notwendige Bedingung für menschliche Handlungsfähigkeit ist. Durch diese Methode ergibt sich eine Liste objektiver Güter.¹³⁴

[T]o be an agent one must be able to deliberate and choose. In order to deliberate and choose one will need at least a certain amount of (1) physical and mental health, (2) sufficient security to be able to act, (3) a sufficient level of understanding of what one is choosing between, and (4) a certain amount of autonomy. Because of its important role

130 Vgl. Brock (2005).

131 Brock (2005).

132 Dies. S. 52 f.

133 Dies. S. 56.

134 Zu objektiven Listentheorien siehe Fenner (2007); Fletcher (2013, 2016); Rice (2013); Nussbaum (1998, 1999).

in developing (and maintaining) (1) – (4), I also add a fifth basic need which underlines the importance of our social needs, namely, (5) decent social relations with at least some others.¹³⁵

Da Grundbedürfnisse dazu herangezogen werden, die Pflicht zu deren Schutz und, dort wo sie nicht erfüllt sind, zu deren Bedürfnisbefriedigung zu begründen, muss gezeigt werden, dass diese Grundbedürfnisse hinreichend für diese Pflichtbegründung sind. Nur solche Bedürfnisse, die Rechte begründen, sind Gegenstand von Pflichten, die Andere einfordern können.¹³⁶

Ein Einwand, der gegen eine solche Rechtsbegründung durch Grundbedürfnisse häufig vorgebracht wird, ist, dass nicht klar sei, wie diese breiter gefassten Grundbedürfnisse zueinander gewichtet werden müssen. Bei breiten Grundbedürfnisansätzen stellt sich die Frage, ob alle entwickelten Grundbedürfnisse zusammen hinreichend sind, um von einem guten Leben sprechen zu können oder ob nur einige und, wenn dies der Fall ist, wie viele Bedürfnisse befriedigt sein müssen, um von einem guten Leben sprechen zu können. Zudem ergibt sich auch immer die Frage, wie genau das Vorliegen von Bedürfnissen für andere Akteur_innen eine Pflicht zu deren Respekt und Befriedigung begründet.

Gegen die These, dass alle zusammen hinreichend sind, ein gutes Leben zu gewährleisten, lässt sich das Beispiel des Asketen¹³⁷ anführen, der keine sozialen Kontakte wünscht. Sein Leben verstößt also gegen das Bedürfnis (5) bei Brock, dennoch lässt sich nicht überzeugend darlegen, dass sein Leben aufgrund seiner selbstgewählten Entscheidung kein gutes Leben sei.¹³⁸ Und mehr noch, laut Peter Schaber zeigt ein solches Beispiel außerdem, dass der (Menschen-)Rechtsbegründung ein ganz anderes moralisches Konzept zugrunde liegt. So seien es nicht die Grundbedürfnisse, die ein Recht begründen und anderen Pflichten auferlegen können, sondern die „normative Autorität“ jedes Einzelnen.

‘Normative authority’ [...] is the authority to do what one wants with regard to whatever falls within the purview of one’s authority. It is not simply the capacity to do what one wants, but the right to do so, and so

135 Brock (2005), S. 63.

136 Schaber (2014), S. 114.

137 Ders. S. 113.

138 Ders. S. 114.

encompasses the right not to be obstructed in one's actions as carried out within the sphere of one's authority.¹³⁹

Diese ist, laut Schaber, in der Agency einzelner Akteur_innen begründet, in die nicht ohne weiteres eingegriffen werden darf. Dieser Einwand ist zentral. Denn wenn es so ist wie Schaber sagt, dann sind es nicht Grundbedürfnisse, die Pflichten begründen. Grundbedürfnisse könnten dann zwar eine Rolle in der Diskussion um grundlegende Rechte spielen, aber nur insofern sie zurückgeführt werden können auf andere normative Konzepte, welchen die eigentliche Begründungsfunktion der Pflichten und Rechte zukommen würde.

Bisher konnte plausibilisiert werden, dass Grundbedürfnisse und Grundgüter eine zentrale Rolle innerhalb von Moralthorien einnehmen. Allerdings hat die bisherige Diskussion gezeigt, dass ein entscheidender Schritt innerhalb der Argumentation einer gütertheoretischen Pflichtbegründung noch nicht getan ist. Denn bisher blieb unklar, welche Stellung Grundgüter innerhalb eines Begründungsansatzes tatsächlich einnehmen. Auf dieses Begründungsdefizit spielt auch Schabers Einwand an. Das nachfolgende Unterkapitel wird sich mit dieser Begründung befassen.

3.2 Gütertheorie

Den beiden Einwänden der Hierarchisierung und der Begründung bzw. Stellung von Gütern innerhalb einer Pflichtbegründung kann begegnet werden. Zunächst einmal sind nicht alle objektiven Bedürfnisansätze auch objektive Listentheorien und deshalb mit dem Einwand der unklaren Bedürfnisgewichtung konfrontiert. Innerhalb von Grundbedürfniskonzeptionen lassen sich durchaus Hierarchien und unterschiedliche Ebenen der Bedürfnisse und der damit verbundenen Grundgüter ausmachen, die nicht durch eine bloße Auflistung der Güter insgesamt nachvollzogen werden können und die trotzdem nicht in die enge Grundbedürfnisauffassung fallen. Es wird sich zeigen, dass ein plausibler Bedürfnisansatz in der Lage ist, eine normative Begründung für Rechte und Pflichten zu liefern. Eine solche komplexe Begründung stammt von Alan Gewirth, der in seiner Grundlegungsschrift *Reason and Morality* das Handeln einzelner Akteure zum Ausgangspunkt nimmt. Die Begründung von Pflichten über Grundgüter ausgehend von Agency nähert Gewirths Konzeption systematisch dem

139 Ders. S. 115.

Einwand an, den Schaber gegen Grundbedürfnisansätze vorbringt, da dessen Ansatz der normativen Autorität des Einzelnen ebenfalls eine normativ gehaltvolle Konzeption von Agency zugrunde liegt.

Im Folgenden soll Gewirths Theorie der Grundgüter vorgestellt werden, um zu zeigen, inwiefern Grundgüter in der Lage sind, anderen Pflichten aufzuerlegen. Gewirths Theorie reflektiert eine breite Grundbedürfnisauffassung. Eine solche komplexe Konzeption bildet die Grundlage für die in Teil II folgende Untersuchung der Notlagen von Flüchtenden und den daraus erwachsenen Ansprüchen auf Hilfe.

3.2.1 Von der Agency zum Moralprinzip – Der normative Ansatz Alan Gewirths

Gewirth nimmt sich zur Aufgabe, ein oberstes Moralprinzip¹⁴⁰ zu begründen. Dieses Prinzip, das Prinzip der konstitutiven Konsistenz (PGC)¹⁴¹, erfordert, dass jede_r Akteur_in die notwendigen Bedingungen des Handelns seiner Handlungsempfänger_innen und seines eigenen Handelns respektiert. Zu diesem Zweck liegt der Untersuchung die Agency von Einzelnen als Ausgangspunkt zugrunde. Agency ist deshalb so zentral für Moral, weil im Konzept der Handlung sowohl der Inhalt als auch der_die Adressat_in aller moralischen Forderungen zum Ausdruck kommen.¹⁴² Im Folgenden wird erläutert, welchen Stellenwert Güter innerhalb dieser Moralkonzeption einnehmen. Es wird sich zeigen, dass es für den Argumentationsgang von der Agency zu einem obersten Moralprinzip sinnvoll ist, von unterschiedlichen Gruppen von Gütern auszugehen, unter denen eine Hierarchie erkennbar wird. Es ist diese Hierarchie von Gütern und deren jeweiliger Inhalt, der zentral für die Bestimmung von Pflichten ist und der später dazu herangezogen werden kann, mögliche Konfliktfälle zwischen Pflichten zu lösen.

Die Herausforderung, vor der Gewirths Ansatz steht, ist, von der Anerkennung der bloßen Agency zu einem normativen moralischen Prinzip zu gelangen, ohne bereits moralische Prämissen in die Agency einzuschreiben. Das Konzept der Handlung muss also selbst moralisch neutral sein.

140 Gewirth (1978), S. 7.

141 Übersetzt nach: Steigleder (1999), S. 113. In der Abkürzung PGC wird auf den englischen Namen des Prinzips referiert: „Principle of Generic Consistency“ Gewirth (1978).

142 Vgl. Steigleder (1999), S. 34.

Gewirth argumentiert nun, dass Handeln und dessen „generic features“ allen Moraltheorien zugrunde liegen, dass diese den zentralen Stellenwert von Handeln jedoch nicht anerkannt hätten.¹⁴³ „Generic features“ sind unveränderliche Merkmale des Handelns. Die beiden Aspekte Freiwilligkeit und Intentionalität decken den Bereich dieser Merkmale ab. Handeln wird entsprechend nicht ausschließlich als Tun, sondern ebenso als Unterlassen begriffen, da sich Akteur_innen für Unterlassungen ebenso freiwillig und intentional entscheiden. Für eine_n Akteur_in „stellt [...] Handeln einen *unhintergehbaren* Zusammenhang dar. Damit geht einher, dass eine Handlungsfähiger nicht *entscheiden* kann, *ob* er handelt, sondern allein, *wie* er handelt.“¹⁴⁴ Entsprechend muss der Status des_der Handelnden als „Grundwort aller Praxis“ verstanden werden und ist nicht arbiträr.¹⁴⁵ Freiwilligkeit weist eine Handlung als frei von äußeren Zwängen aus. Zwänge können Handlungen extern beeinflussen, eine derart beeinflusste Handlung ist nicht mehr frei, da sie nicht ausschließlich der Kontrolle der_des Handelnden unterliegt. Intentionalität bezieht sich auf die Zielgerichtetheit der Handlung. Das Handlungsziel stellt den Grund der Handlung für den_die Handelnde_n dar. Freiwilligkeit und Intentionalität bilden die logische Grundlage des obersten Moralprinzips¹⁴⁶, in der Agency besteht somit bereits die „normative Struktur“, die letztlich für die Begründung des obersten Moralprinzips entscheidend sein wird.

Um das Prinzip konstitutiver Konsistenz (PGC) zu begründen, gibt Gewirth eine „Sequenz notwendiger Urteile“ an, an deren Anfang das Handeln und an deren Ende das oberste moralische Prinzip steht.¹⁴⁷ Güter, insbesondere Grundgüter, treten als Teil dieser Sequenz in die Argumentation für das Moralprinzip ein. Um genauer untersuchen zu können, welchen Stellenwert Güter in Gewirths Theorie einnehmen und wie sie als Teil der Sequenz letztlich zu Pflichten führen, diese Güter zu respektieren, soll nachfolgend knapp die Sequenz nachgezeichnet werden, die das oberste Moralprinzip, ausgehend vom Handeln, begründet.

Gewirths Argumentation liegt die These zugrunde,

[...] dass jeder Handelnde aufgrund der Tatsache, dass er handelt, logisch genötigt ist, ein in seinem Gehalt festumrissenes oberstes moralisches

143 Gewirth (1978), S. 26.

144 Steigleder (1999), S. 29.

145 Ders. S. 139.

146 Gewirth (1978), S. 27.

147 Vgl. Steigleder (1999), S. 27.

Prinzip anzuerkennen. Da jeder Handelnde, der dieses Prinzip in Abrede stellt oder verletzt, sich in einen Selbstwiderspruch verwickelt, stellt das Prinzip unbestreitbar das Kriterium moralischer Richtigkeit dar, und es ist kategorisch verpflichtend, ihm zu entsprechen.¹⁴⁸

Die Sequenz, die diese These verifizieren soll, ist eine Sequenz dialektisch notwendiger Urteile.¹⁴⁹ Nachfolgend wird vor allem die erste Stufe der Sequenz ausführlich analysiert. In ihr zeigt Gewirth die evaluative Struktur der Urteile, die ihren Ausgang bei dem_der Akteur_in nimmt. Dialektisch ist diese Methode, da der_die Akteur_in die Schritte der Sequenz aus dem jeweils vorangegangenen notwendig schlussfolgern muss. Es handelt sich also weder um willkürliche oder subjektive Urteile, noch um assertorische, behauptende Urteile¹⁵⁰ über die objektive Güte des Handlungsziels.¹⁵¹ Ein Urteil als dialektisch notwendig zu definieren bedeutet, dass ein Handlungsziel von einem_einer Urteilenden notwendig für gut gehalten werden muss und nicht, dass das Handlungsziel auch objektiv gut ist.¹⁵² Das Handlungsziel ist notwendig gut, weil der_die Urteilende „logisch genötigt“¹⁵³ ist, dieses Handlungsziel für gut zu *halten*. Entsprechend benennt Gewirth die Methode, seine These durch die Sequenz notwendiger dialektischer Urteile zu beweisen „the dialectically necessary method“¹⁵⁴. Die Methode verfährt so, dass ein_e Akteur_in aus einem dialektisch notwendigen Urteil zu einem weiteren genötigt wird und somit schrittweise weitere Urteile als notwendig akzeptieren muss, wenn er_sie sich nicht in einen Selbstwiderspruch verwickeln will. Gewirth definiert alle Handelnden, die ihr zielgerichtetes Handeln ohne Zwang kontrollieren können als rational Handelnde. Bei der zugrunde gelegten Rationalitätsanforderung handelt es sich um „minimale deduktive Rationalität“, „welche die Konsistenz oder die Vermeidung von Widersprüchen bei der Feststellung oder Annahme dessen, was logisch mit dem eigenen Zweckhandeln und den damit verbundenen Konzepten verbunden ist, umfasst.“¹⁵⁵ Innerhalb dieser Urteilssequenz neh-

148 Gewirth (1978), S. 48, Übersetzt: Steigleder (1999), S. 27.

149 Gewirth (1978), S. 42.

150 Gewirth (1978), S. 152.

151 Für eine sehr detaillierte Auseinandersetzung zu diesem gelungenen Übergang von dialektischen zu assertorischen Urteilen im dritten Schritt der Sequenz siehe Steigleder (1999), S. 123–139.

152 Vgl. Steigleder (1999), S. 31.

153 Ebd.

154 Gewirth (1978), S. 42.

155 Gewirth (1978), S. 46.

men Güter eine zentrale Stellung ein, wie die nachfolgende Erläuterung der Urteilssequenz zeigen wird.

Gewirth baut seine Argumentation in drei Stufen auf, wobei die erste Stufe durch die nachfolgende Urteilssequenz bestimmt wird. In der ersten Stufe behandelt er die evaluative Struktur von Handeln, in der zweiten Stufe die deontische Struktur und in der dritten Stufe das logische Universalisierungsprinzip. Ausführlicher wird die erste Stufe analysiert. Sie ist für diese Arbeit von besonders großer Bedeutung und behandelt die evaluative Struktur der logisch notwendigen Urteile. In ihr erläutert Gewirth den zentralen Stellenwert von Gütern für die Agency, die er zum Ausgangspunkt der Sequenz nimmt.

- (1) „Ich tue H um (ein) Z willen.“
- (2) „Ich will Z.“
- (3) „Z ist gut.“
- (4) „Z ist ein Gut.“
- (5) „Ich will, dass H erfolgreich ist.“
- (6) „Mein Handlungserfolg ist ein Gut.“
- (7) „Meine Handlungsfähigkeit ist ein Gut.“
- (8) „Meine Freiheit und die (weiteren) grundsätzlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung sind notwendige Güter.“
- (9) „Meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ sind notwendige Güter.“¹⁵⁶

Die Argumentationssequenz beginnt mit dem Urteil jedes_r Akteur_in, dass eine Handlung H um des Handlungsziels Z willen getan wird.¹⁵⁷ Handeln besitzt entsprechend für jede_n Handelnde_n eine „evaluative Struktur“.¹⁵⁸ Ist eine Handlung freiwillig und intentional geschehen, dann muss angenommen werden, dass diese Handlung auf ein konkretes, durch die Handlung zu erreichendes Ziel gerichtet ist. Dieses Ziel muss von dem_der Handelnden logisch notwendig positiv verstanden werden, denn ein solches Ziel ist es dem_der Handelnden wert, es handelnd erreichen zu wollen.¹⁵⁹ Handlungsziele werden folglich als Güter betrachtet, die

156 Steigleder (1997), S. 255.

157 Ders. S. 253.

158 Ebd.

159 Gewirth (1978), S. 49.

ein_e Akteur_in wertschätzt und darum entsprechend handelt.¹⁶⁰ Weil Handlungsziele Güter sind, ist ein_e Akteur_in des Weiteren logisch genötigt, auch die Voraussetzungen seiner_ihrer Handlungsfähigkeit, also seiner_ihrer Agency, diese Güter überhaupt handelnd erreichen zu können, für gut zu halten. Gewirth hat als zentrale Merkmale von Handlungen bereits Freiwilligkeit, also die Freiheit zu handeln, sowie die Intentionalität ausgewiesen und in gewisser Weise fallen an dieser Stelle die Agency und ihre Voraussetzungen mit diesen konstitutiven Merkmalen einer Handlung zusammen. „Die Freiheit und die [weiteren] Voraussetzungen und Fähigkeiten zur Zweckverfolgung stellen für einen Handelnden [...] nicht nur notwendig *Güter*, sondern darüber hinaus auch *notwendige Güter* dar.“¹⁶¹ Diese notwendigen Güter lassen sich weiter untergliedern. Mit diesen notwendigen Gütern ist die Grundlage von Gewirths Gütertheorie geschaffen, die nachfolgend vorgestellt wird.

3.2.2 Notwendige Güter – Freiheit und „Wohlergehen“

Aufgrund der logischen Notwendigkeit, die eigenen Handlungsziele als positiv zu bewerten, ergibt sich in der Folge, auch die Voraussetzungen der eigenen Agency als positiv zu begreifen. Diese Voraussetzungen der Agency sind notwendige Güter.¹⁶² Gewirth gliedert diese notwendigen Voraussetzungen in Güter der Freiheit und des „Wohlergehens“¹⁶³.

Freiheit bezieht sich innerhalb der notwendigen Bedingungen auf die prozeduralen Aspekte von Agency. Sie beinhaltet sowohl die Kontrolle über konkrete Einzelhandlungen als auch die Voraussetzung für Agency und langfristige Kontrolle, Freiheit umfasst in diesem Sinne also sowohl konkrete als auch dispositionale Nichteinmischung.¹⁶⁴ Die Notwendigkeit von Freiheit ist entsprechend graduell zu verstehen, da die langfristige Agency

160 Auf dieser Ebene entsprechen Güter einer großen Menge an Handlungszielen. Unter ihnen findet sich auch die Befriedigung subjektiver Bedürfnisse, die nicht hinreichend für eine Moralbegründung sind.

161 Steigleder (1999), S. 51.

162 Gewirth (1978) spricht von ‚generic goods‘. S. 52.

163 Im Englischen ‚well-being‘. Gewirth (1978), S. 60f. Steigleder weist daraufhin, dass es sich hierbei um einen Terminus technicus handelt, der explizit die drei im Weiteren vorgestellten notwendigen Güterklassen umfasst. Aus diesem Grund wird „Wohlergehen“ auch hier in Anführungszeichen gewählt. Siehe Steigleder (1997), S. 253.

164 Im Englischen ‚occurrent and dispositional‘. Gewirth (1978), S. 52.

Voraussetzung für alle konkreten Handlungen ist. Der Wert der Freiheit ist sowohl instrumentell als auch intrinsisch. Freiheit hat einen instrumentellen Wert, da sie notwendig zur Erreichung konkreter Handlungsziele ist, die ein_e Handelnde_r als gut bewertet. Neben dem instrumentellen Wert von Freiheit zur Erreichung konkreter Handlungsziele ist Freiheit auch ein intrinsisches Gut, was sich an negativen Reaktionen auf Freiheitsentzug durch bspw. Zwang, Gewalt oder Täuschung zeigt.¹⁶⁵

Unter dem Terminus technicus „Wohlergehen“ unterscheidet Gewirth drei Klassen von Gütern. Dieses zweite Set notwendiger Bedingungen stellt die notwendigen Güter zur Zweckverfolgung dar, sie sind im Vergleich zu Freiheit substanzieller.¹⁶⁶ Die erste Klasse beinhaltet Grundgüter, sogenannte ‚basic goods‘, welche grundlegende Voraussetzungen für Handeln darstellen. Solche Güter umfassen bestimmte physische und psychische Dispositionen, angefangen mit dem Leben der Handelnden und den dafür notwendigen Rechtsgütern wie Obdach, Kleidung und Nahrung, bis hin zu psychischem Wohlbefinden und einem allgemeinen Vertrauen darin, die eigenen Ziele potenziell erreichen zu können. Die zweite Klasse umfasst Nichtminderungsgüter¹⁶⁷, die dritte Klasse umfasst Zuwachsgüter¹⁶⁸. Diese beiden letzten Klassen notwendiger Güter sind Güter zweiter Ordnung und stehen relational zu den Gütern, über die ein_e Handelnde_r bereits verfügt. Es ist also möglich, dass in einigen Fällen, in denen Grundgüter nur teilweise erfüllt sind, die Nichtminderungsgüter oder Zuwachsgütern selbst aus Grundgütern bestehen.¹⁶⁹ Nichtminderungsgüter sind solche, die dazu dienen, die zur Zielerreichung bereits vorhandenen Güter erhalten zu können. Wenn also zum Zeitpunkt t ein Handelnder A über X Gütereinheiten verfügt und zum Zeitpunkt t_1 weiterhin über X Gütereinheiten verfügt, dann hat er nicht nur keine Gütereinheiten verloren; dass er weiterhin über dieselbe Menge an Gütereinheiten verfügt, stellt für den Handelnden A ein Nichtminderungsgut dar.¹⁷⁰ Ein Nichtminderungsgut besteht entsprechend bspw. darin, „nicht bestohlen oder belogen zu werden“.¹⁷¹ Zuwachsgüter hingegen beziehen sich auf Güter, die dazu in der Lage sind, die Zielerreichung des_der Handelnden zu erweitern. Sie kommen

165 Ebd.

166 Vgl. Steigleder (1997), S. 254.

167 Im Englischen ‚nonsubtractive goods‘.

168 Im Englischen ‚additive goods‘.

169 Siehe auch Steigleder (1999), S. 54.

170 Gewirth (1978), S. 55.

171 Steigleder (1997), S. 253.

den bereits vorhandenen Gütern additiv hinzu. Ein solches Gut ist bspw. Bildung. Die Grundgüter, Nichtminderungsgüter und Zuwachsgüter stehen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander, wobei die Grundgüter als grundlegende Voraussetzungen der Agency überhaupt angesehen werden müssen. Agency ist hinreichend, einen Rechtsanspruch auf diese Güter zu begründen.

Den Übergang von diesem ersten Teil der Sequenz, welche sich bislang ausschließlich mit den gütertheoretischen Voraussetzungen des obersten Moralprinzips aus der internen Perspektive eines_r Handelnden auseinandersetzt, zu einem Rechtsanspruch auf die Rechtsgüter gegenüber anderen Handelnden, geschieht auf der zweiten Stufe der Sequenz.

Auf der zweiten Stufe der Sequenz ist Gewirths Vorschlag nun, aus der Notwendigkeit der Bedingungen Freiheit und „Wohlergehen“ für unsere Agency konstitutive Rechte auf die notwendigen Güter zum Erhalt dieser Agency abzuleiten. Neben der evaluativen Struktur, aus der sich sein gütertheoretischer Ansatz ableiten lässt und welche die erste Stufe der Sequenz ausmacht, besteht dieser zweite Schritt seiner Sequenz darin zu zeigen, dass Handeln auch eine deontische Struktur hat. Auf dieser Ebene der Sequenz wird zum ersten Mal das Verhältnis von Handelnden zu anderen Akteur_innen relevant. Dieses Verhältnis ist jedoch limitiert und verbleibt innerhalb der Perspektive des_der urteilenden Handelnden. Andere Akteur_innen treten folglich zunächst als Einflussfaktoren auf die eigene Agency auf. Die Bedingungen Freiheit und „Wohlergehen“, die unserer Agency zugrunde liegen, sind potenziell gefährdet durch diesen Einfluss anderer Akteur_innen, welche dazu in der Lage sind, unserer Freiheit und „Wohlergehen“ massiv einzuschränken. Da jedoch jede_r Handelnde seine_ihre Agency als ein Gut ansieht und positiv bewertet, kann kein_e Handelnde_r indifferent gegenüber diesem potenziell einschränkenden Einfluss sein. Daraus folgt, dass jede_r Handelnde auf dieser Stufe der Sequenz entsprechend rational dazu genötigt ist, die Bedingungen seiner_ihrer eigenen Agency gegenüber anderen Akteur_innen normativ zu beanspruchen und die notwendigen Güter seiner_ihrer Agency als Rechtsansprüche gegenüber anderen zu verstehen.

Auf dieser Ebene der Sequenz ist damit noch nicht gezeigt, dass sich Andere deshalb auch für verpflichtet halten müssen.¹⁷² Diese konstitutiven Rechte sind zunächst noch keine moralischen Rechtsansprüche, sondern

172 Vgl. Steigleder (1999), S. 76.

solche, zu denen Handelnde als rationale Akteur_innen logisch genötigt sind. Solche Rechte nennt Gewirth „prudential rights“.¹⁷³ Dies folgt aus seiner dialektisch notwendigen Methode. Erst im dritten und letzten Schritt der Sequenz entwickelt er im Fortgang moralische Rechtsansprüche und sein moralisches Prinzip.

Auf dieser letzten Stufe der Sequenz findet sich die Anwendung des „logischen Prinzips der Universalisierung“.¹⁷⁴ Es besagt, dass „if A has X because A has quality Q, where this ‚because‘ signifies a sufficient condition or reason, then every other entity B, C, and so forth that has quality Q must also have X.“¹⁷⁵ Da dem_der Handelnden die notwendigen Güter, auf die er Rechtsansprüche gegenüber anderen geltend macht, nur aus dem Grund zukommen, dass er_sie ein_e Handelnde_r ist, ist er in diesem letzten Argumentationsschritt logisch dazu genötigt, dieselben Rechtsansprüche auch bei anderen anzuerkennen. Denn seine_ihre eigene Agency ist der hinreichende Grund dafür, diese Rechte für sich zu beanspruchen. Da ausschließlich die Agency als Begründung der Rechtsansprüche herangezogen werden kann, muss diese aufgrund des Universalisierungsprinzips auch bei allen anderen Handlungsfähigen hinreichend sein, ihre Rechte auf die notwendigen Güter zu begründen. Alles andere würde einem Selbstwiderspruch gleichkommen. Der_die Akteur_in ist nun logisch dazu genötigt, die „prudential rights“, die sogenannten „klugheitsmäßigen Rechte“¹⁷⁶ und Interessen anderer Handelnder in seine_ihre Deliberation mit einzubeziehen, hierin liegt der Schritt zu moralischen Rechten auf die notwendigen Güter begründet.¹⁷⁷

Die Rede von sogenannten „prudential rights“, den „klugheitsmäßigen Rechten“ ist dabei entscheidend für das Verständnis der Art dieser Rechte. Diese Rechte ergeben sich aus der Perspektive des_der Handelnden auf die Voraussetzungen der eigenen Agency, sie beinhalten die Interessen des_der Akteur_in und nicht schon die Interessen anderer Akteur_innen, somit handelt es sich nicht um moralische Rechte, deren Respekt Anderen aus der Perspektive des_der Handelnden eine Pflicht auferlegt. „This ought-judgement is made from within the agent’s own standpoint in purposive action:

173 Gewirth (1978), S. 69; 71–73.

174 Steigleder (1999), S. 35.

175 Gewirth (2007), S. 220.

176 Steigleder (1999), S. 77.

177 Gewirth (1978), S. 147.

what grounds his judgement is his own agency-needs, not those of the persons about whom he makes the judgement.¹⁷⁸

Erst unter Anwendung des logischen Prinzips der Universalisierung folgt aus der Anerkennung der klugheitsmäßigen Rechte die moralische Anerkennung derselben Rechte bei anderen Handelnden. Denn eine Weigerung der Anerkennung der Rechte anderer Handelnder würde dazu führen, dass sich der_die Akteur_in in einen Selbstwiderspruch verwickeln würde, da er_sie seine_ihre eigenen Rechte ausschließlich aus seiner_ihrer Agency heraus begründet hat und diese daher als hinreichende Bedingung seiner_ihrer Rechtsansprüche versteht. „On pain of self-contradiction, the agent must move from rights-claims and ‘ought’-judgements concerned with upholding his own prudential purposes to right-claims and ‘ought’-judgements concerned with upholding the prudential purposes of all other prospective purposive agents.“¹⁷⁹ Hier findet der Perspektivwechsel statt, der den_die Akteur_in logisch notwendig dazu führt, Interessen und klugheitsmäßige Rechte Anderer in seine_ihre Deliberation einzuschließen. Die Sequenz läuft hier auf eine reziproke Anerkennung der klugheitsmäßigen Rechte hinaus, die dazu führt, dass der Handelnde seine_ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen Handelnden als moralische Pflichten begreifen muss, deren Inhalt die Freiheit und das „Wohlergehen“ der Anderen sind. Dies ist der entscheidende Schritt aus der Innenperspektive des_der Akteur_in und der Herleitung der gütertheoretischen Rechtsansprüche jedes Einzelnen hin zur „Entgrenzung“¹⁸⁰ dieser Perspektive. Gewirth schließt seine Argumentationssequenz mit dem obersten moralischen Prinzip (PGC): Handle in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten deiner Handlungsempfänger_innen sowie deiner eigenen.¹⁸¹ Das Prinzip erfordert sowohl handlungstheoretisch positive wie negative Handlungen.

Gewirths gütertheoretischer Ansatz kann zeigen, wieso und wann einige Güter, die Grundgüter, Vorrang gegenüber anderen Gütern einnehmen und wie diese in einem Fall, in dem verschiedene Güter bei dem_der Handelnden sowie bei dem_der Handlungsempfänger_in betroffen sind, hierarchisiert werden müssen. Hierin liegt ein klarer Vorteil dieses Ansatzes gegenüber einer reinen Listentheorie der Güter, die Schwierigkeiten damit hat, eine Hierarchie der Güter zu rechtfertigen. Zudem hat sich gezeigt,

178 Ders. S. 71.

179 Ders. S. 147.

180 Steigleder (1999), S. 110.

181 Gewirth (1978), S. 135. „Act in accordance with the generic rights of your recipients as well as of yourself.“ [Übersetzung FLP].

dass Güter als notwendige Bedingungen von Agency Rechte und daher auch korrelative Pflichten begründen können, ohne auf ein anderes moralisches Prinzip referieren zu müssen, wie Stemmer argumentierte.

Im Folgenden sollen die aus Gütern erwachsenen Pflichten näher untersucht werden.

3.2.3 Güterkorrelative Pflichten nach Gewirth

Im vorangegangenen Unterkapitel hat sich gezeigt, dass die Gütertheorie Gewirths eine Hierarchisierung der notwendigen Güter möglich macht. Die mit den Gütern korrelierenden Pflichten sind entsprechend nicht konklusiv, sondern müssen als *prima facie* Pflichten verstanden werden.¹⁸² Eine solche Hierarchie ist notwendig, um im Konfliktfall eine Handlungsdirektive anzeigen zu können. Die durch das oberste moralische Prinzip begründeten Pflichten beziehen sich auf die beiden Bereiche Freiheit und „Wohlergehen“, wobei die drei Güterklassen innerhalb des „Wohlergehens“, die Grundgüter, die Nichtminderungsgüter und die Zuwachsgüter, jeweils eigene korrelierende Pflichten anzeigen. Diese Pflichten folgen einem Gleichheitsprinzip¹⁸³, welches sich aus der Gleichheit des_der Handelnden und des_der Handlungsempfänger_in und den notwendigen Bedingungen ihrer Agency ergibt.

Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Pflichtklassen, die sich aus den verschiedenen Gütern ergeben, dargestellt werden. Pflichten werden hier als strenge bzw. starke Pflichten behandelt.¹⁸⁴ Starke Pflichten lassen sich als Gerechtigkeitspflichten bezeichnen, da sie den Rechten der Handlungsempfänger_innen streng entsprechen und ihnen in diesem Sinne geschuldet sind.¹⁸⁵ Der Fokus liegt vor allem auf sogenannten negativen Pflichten, also solchen, denen handlungstheoretisch Unterlassungen entsprechen, allerdings ergeben sich aus den Gütern ebenso positive Handlungsdirektiven. Zunächst sollen die Pflichten, die sich aus den Grundgütern ergeben, näher untersucht werden, angefangen mit den Pflichten, die den Grundgütern entsprechen. Die universelle Forderung der Gütertheorie lautet: Immer dann, wenn jemand in seinen_ihren Grundgütern nicht gesichert ist, muss dieser Grundgüterschutz wiederhergestellt werden. Diese

182 Vgl. Gewirth (1978), S. 206.

183 Ders. S. 206 ‚Equality of generic rights‘.

184 Ders. S. 189.

185 Ders. S. 201; daran anschließend auch Mieth (2012).

Forderung ist bei den Pflichten gegenüber Flüchtenden relevant. Die Herausforderung, die der Überforderungseinwand in diesem Zusammenhang stellt, ist, ob alles für die Wiederherstellung des Grundgüterschutzes getan werden muss oder ob die Forderungen an Adressat_innen begrenzt werden können, gerade, um diese nicht zu überfordern. Die Herausforderung des Unterbestimmtheitseinwandes ist festzustellen, wer von den Forderungen der Flüchtenden adressiert wird.

a) Grundgüter

Grundgüter sind die Vorbedingungen für Agency und stellen die wichtigste Güterklasse innerhalb des „Wohlergehens“ dar. Zu ihnen zählt das Leben selbst, grundsätzliche Freiheit, psychische Gesundheit und weitere Voraussetzungen dafür, ein_e zielgerichtet Handelnde_r sein zu können. Auf diese Grundgüter hat ein_e Handlungsempfänger_in entsprechend Grundrechte.¹⁸⁶ Sie entsprechen am ehesten dem, was unter einer engen Grundbedürfnisauffassung verstanden wird. Eine Verletzung dieser Grundrechte besteht darin, eine_n Handelnde_n davon abzuhalten, die für ihn_sie notwendigen Bedingungen des Handelns zu erlangen oder zu nutzen. Es besteht daher eine starke Pflicht, Handlungen, die eine solche grundlegende Verletzung darstellen, zu unterlassen. Zu solchen Handlungen zählen „Tötung, Verstümmelung und andere Formen der körperlichen Verletzung, wie der Entzug von Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Sie umfassen auch Gehirnwäsche, Terrorisierung und andere Formen extremen psychologischen Drucks“¹⁸⁷, ihre Unterlassung stellt eine negative Gerechtigkeitspflicht dar.

Die Grundgüter können auch positive Pflichten begründen, die Gewirth gleichermaßen als Gerechtigkeitspflichten anerkennt. Diese Pflichten ergeben sich ebenfalls aus dem Respekt gegenüber anderen Handelnden und den Voraussetzungen ihrer Agency, welche in den Grundgütern bestehen. Wenn ein_e Handelnde_r nicht in der Lage ist, diese Güter für sich zu sichern oder herzustellen oder wenn jemand in diesen Gütern bedroht ist, dann besteht eine positive Pflicht, diese Güter zu schützen, bei der Herstellung dieser Güter zu helfen oder so zu handeln, dass ein Verlust dieser Güter verhindert wird.¹⁸⁸ Allerdings begrenzt Gewirth den Umfang dieser

186 Ders. S. 212 ‚Basic Rights‘.

187 Ebd. [Übersetzung FLP].

188 Ders. S. 217.

Pflichten. Zum einen beinhaltet das oberste moralische Prinzip (PGC) nicht, dass anderen konkrete Zuwachsgüter zukommen müssen, um deren Wohlbefinden zu steigern.¹⁸⁹ Vielmehr geht es um die Pflicht zur Bereitstellung von Grundgütern. Dies ist genau dann der Fall, wenn „eine Person weiß, dass, würde sie nicht auf eine bestimmte Weise handeln, eine andere Person *grundlegenden Schaden* nehmen wird, und diese Person *zur Hilfe in der Lage ist, ohne sich selbst vergleichbare Kosten* auferlegen zu müssen“.¹⁹⁰ Solche Kosten bemessen sich an den Einschränkungen der eigenen Güter durch die Ausführung der Hilfshandlung und sind somit in die Formel des PGC „Handele in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten deiner Handlungsempfänger *sowie deiner eigenen*“¹⁹¹ eingeschrieben. Eine Unterlassung einer solchen bestehenden Pflicht entspricht einer Beteiligung an der Verletzung der Grundrechte und konstituiert eine Schädigung. Nachfolgend sollen die korrelativen Pflichten der Nichtminderungsgüter sowie der Zuwachsgüter und der Freiheit untersucht und ins Verhältnis zu den Pflichten gegenüber den Grundgütern gesetzt werden.

b) Nichtminderungsgüter

Ein Nichtminderungsgut liegt laut Gewirth dann vor, wenn der Status der Güterversorgung einer Person erhalten bleibt und ihr keine Güter genommen werden. Auch Nichtminderungsgüter können verletzt werden, solche spezifischen Schädigungen¹⁹² bestehen darin, dass eine Person bereits vorhandene Güter durch die Handlungen einer anderen Person verliert. Ein solcher spezifischer Schaden kann sich auch auf Grundgüter beziehen, sodass es zwischen den Grundgütern und den Nichtminderungsgütern auf der zweiten Ebene eine Überlappung geben kann. Unabhängig von dieser Überschneidung zu Grundgütern sind jedoch auch Nichtminderungsgüter

189 Ders. S. 226.

190 Ders. S. 217. [Übersetzung FLP]. Als Basislinie für eine solche Schädigung gilt nun, dass auch eine Unterlassung der Hilfeleistung eine Schädigung darstellt, die das Recht des Hilfsbedürftigen verletzt, selbst dann, wenn eine Schädigung ohne das Zutun des Handelnden bereits im Gang ist. Eine solche Unterlassung stellt nach Gewirth ebenfalls eine freiwillige und intendierte Duldung der Schädigung dar, die das Recht des_ der Empfänger_in auf den Respekt seines Wohlergehens verletzt. Ders. S. 224f.

191 Ders. S. 135. [Hervorhebung FLP].

192 Ders. S. 230.

verallgemeinerbar insofern, als dass sie sich auf die Bedingungen zielgerichteten Handelns beziehen, unabhängig davon, welche Handlungen und welche damit konkret verbundenen Güter ein_e Handelnde_r subjektiv wertschätzt. Nichtminderungsgüter umfassen daher die Bewahrung der Fähigkeiten, die ein_e Handelnde_r für bestimmte Handlungen benötigt. „Wenn Handlungen universell dazu tendieren, diese Fähigkeiten anzugreifen oder zu vermindern, verursachen sie nicht willkürliche Schäden in der Sphäre der Nichtminderungsgüter, die über die grundlegenden Schäden hinausgehen, die dadurch entstehen, dass die eigenen grundlegenden Güter angegriffen werden.“¹⁹³ Eine Verletzung solcher Nichtminderungsgüter stellt eine Verletzung von Nichtminderungsrechten dar. Handlungen, die diese Rechte verletzen, sind bspw. angelogen, bestohlen, verleumdet, beleidigt oder betrogen zu werden. Auch der Bruch eines Versprechens stellt eine Verletzung eines Nichtminderungsrechtes dar. Darüber hinaus können auch gefährliche, erniedrigende oder „übermäßig schwächende“ Lebensumstände solche Verletzungen darstellen, wenn Ressourcen für eine Verbesserung dieser Umstände vorhanden wären aber nicht bereitgestellt werden.¹⁹⁴ Die entsprechende Pflicht besteht darin, andere nicht in ihren Nichtminderungsgütern zu verletzen und sie darüber hinaus, wenn sie nicht in der Lage sind, solche Schädigungen selbstständig zu vermeiden, zu unterstützen. Auch bei Nichtminderungsgütern gilt für diese positive Pflicht, dass sie an den durch diese Unterstützung auftretenden Kosten für den_die Unterstützer_in bemessen werden müssen. Wenn die Kosten nicht zu hoch sind und ein Handelnde_r trotzdem keine Unterstützung leistet, so beteiligt er_sie sich analog zum Fall der Grundrechtsverletzung an der Schädigung der Nichtminderungsrechte.

c) Zuwachsgüter

Auch die Zuwachsgüter sind, wie die Nichtminderungsgüter, Güter zweiter Ordnung und stehen daher relational zu den Grundgütern. Zuwachsgüter sind solche, die es einem_r Handelnden ermöglichen, die Fähigkeiten der eigenen Zielverfolgung weiter auszubauen. Diesen Zuwachsgütern gegenüber sind Handelnde vorrangig zum Respekt verpflichtet, der sich aus der Anerkennung des Wertes eines Handelnden ergibt. Aus dem obersten

193 Ders. S. 233. [Übersetzung FLP].

194 Ebd.

Moralprinzip folgt, dass jede_r Handelnde gleiche Rechte auf sein_ihr „Wohlergehen“ hat, nicht, dass jeder gleiche Rechte auf die konkreten Zuwachsgüter beanspruchen kann. Entsprechend haben alle Handelnden ein Recht auf den Erwerb und den Besitz von Selbstbewusstsein, Freiheit, Wissen und Bildung, aber nicht auf die gleiche Verteilung dieser Güter. Es geht also nicht darum, die konkreten Zuwachsgüter gleich zu verteilen, sondern darum, die Mittel zu deren Erwerb möglichst gleich zu verteilen.¹⁹⁵

Wie bereits bei den Nichtminderungsgütern und den Grundgütern ergeben sich die Rechte auf Zuwachsgüter aus den Bedingungen des Handelns, die jede_r Handelnde ohne Selbstwiderspruch jedem_r anderen Handelnden zugestehen muss. Bei der Bemessung der Wichtigkeit konkreter Zuwachsgüter kommt es auf die einzelnen Handelnden an. Gegenüber Zuwachsgütern sind entsprechend eine Haltung wechselseitiger Akzeptanz und Toleranz verpflichtend sowie die Bereitschaft zur wechselseitigen Unterstützung. Zudem sollten Beschimpfungen sowie bevormundendes oder diskriminierendes Verhalten unterlassen werden. Insgesamt zeigen Zuwachsgüter Haltungen gegenüber anderen Handelnden an, diese lassen sich aber ohne weiteres in Handlungsdirektiven umformen. Die primären Pflichten liegen bei Zuwachsgütern jedoch nicht in den Handlungen einzelner Individuen, sondern in der Ausgestaltung passender Institutionen, um Zugang zu diesen Zuwachsgütern bereitzustellen.¹⁹⁶

Grundgüter, Nichtminderungsgüter und Zuwachsgüter stellen die verschiedenen, hierarchisch geordneten Klassen des „Wohlergehens“ dar, mit denen jeweils negative Unterlassungspflichten und positive Handlungspflichten verbunden sind. Zu den notwendigen Voraussetzungen des Handelns zählt neben dem „Wohlergehen“ auch die Freiheit.

Zwischen Nichtminderungsgütern und Grundgütern sowie innerhalb der Güterklassen lassen sich Hierarchien zwischen den einzelnen Gütern und der Schwere ihrer Verletzungen erklären. Grundlegende Schädigungen sind schwerwiegender als spezifische Schädigungen, da sie die Bedingungen des Handelns einer Person stärker negativ beeinflussen und somit eine größere Schädigung darstellen. Umso notwendiger die Bedingungen des Handelns, umso schwerwiegender sind ihre Verletzungen und umso eher muss ihnen situativ der Vorrang vor anderen Gütern gegeben werden. Ent-

195 Ders. S. 246.

196 Solche Institutionen sind nach Gewirth bspw. öffentliche Schulen, unterstützende Familien, freie Kommunikationsmedien, eine hierarchieflache Sozialstruktur, eine freiheitliche staatliche Grundordnung und ein entsprechendes Justizsystem sowie die Möglichkeiten zur Eigentumsanschaffung. Siehe ders. S. 248f.

sprechend lässt sich eine stärkere Gewichtung von Grundgütern gegenüber Nichtminderungsgütern sowie von Nichtminderungsgütern gegenüber Zuwachsgütern begründen.

d) Freiheit

Zuletzt begründet auch die Handlungsbedingung der Freiheit Pflichten, auch, wenn Freiheit im Gegensatz zu „Wohlergehen“ keinen Bezug auf Güter nimmt. Freiheit bezieht sich auf die Prozesshaftigkeit des Handelns und stellt somit einen unabhängigen Wert neben dem „Wohlergehen“ dar. Ein Eingriff in die Freiheit beeinträchtigt entsprechend den prozeduralen Aspekt des Verhaltens, nicht bloß die betroffenen Güter, auch, wenn es Überschneidungen gibt.¹⁹⁷ Drei Variablen müssen bei Freiheitseinschränkungen berücksichtigt werden. Zum einen gibt es die Variable der Prozessarten der Einschränkung, von denen wiederum die drei Arten Gewalt, Zwang und Täuschung voneinander unterschieden werden können. Alle drei Modi beschränken die Freiheit des_der Handlungsempfänger_in auf unterschiedliche Art, sodass auf Seiten des_der Handelnden eine Pflicht besteht, solche Handlungen zu unterlassen. Die zweite Variable betrifft die Dauer der Freiheitseinschränkung, welche dispositional als dauerhafte Einschränkung oder kurzfristig auftreten kann. Zuletzt betrifft die dritte Variable der Freiheitseinschränkung den Wichtigkeitsgrad des Zwecks, auf welchen die eingeschränkte Handlung gerichtet ist und in welchem Freiheit wieder eng an die Güter für den_die Handlungsempfänger_in rückgebunden wird.¹⁹⁸ Alle prospektiv Handelnden haben Rechte auf eine Reihe verschiedener Handlungen, so die Freiheit auf physische Bewegung, Redefreiheit und andere Ausdrucksformen wie Versammlungsfreiheit. Hinzukommen Rechte, nicht getötet, verstümmelt oder verleumdet zu werden. Auch hier gibt es starke Überschneidungen zu den Gütern des „Wohlbefindens“, von denen sich Freiheit jedoch konzeptuell trennen lässt.

Eine Untersuchung der Rechte und Pflichten, die sich aus Freiheit ergeben, macht zudem Gebrauch von der Unterscheidung von Handelnde_ und Handlungsempfänger_in innerhalb einer Handlungssequenz, die Gewirth Transaktion nennt. Aus dieser Rollenverteilung innerhalb einer Handlungs-

197 Ders. S. 251.

198 „For example, if someone is prevented from eating his favorite apple pie, this would be less serious than if he is prevented from eating at all.“ Ders. S. 255.

sequenz ergeben sich auf Seiten des_der Handelnden und des_der Handlungsempfänger_in unterschiedliche Rechte und Pflichten in Bezug auf Freiheit. Als Handelnde_r begründet Freiheit als essentielle Vorbedingung für Handeln die Pflicht, in der eigenen Zielsetzung und im Handeln nicht eingeschränkt zu werden. Für die Rolle des_der Handlungsempfängers_in ist Freiheit allerdings keine notwendige Vorbedingung der Transaktion, er_sie ist Empfänger_in einer Handlung, die er_sie nicht initiiert hat. Der_die Handlungsempfänger_in ist folglich reaktiv und passiv und hat daher ein Recht darauf, von Anderen in Ruhe gelassen zu werden, dies schließt Privatsphäre und personale Autonomie mit ein.¹⁹⁹ Jede_r Handelnde innerhalb einer Transaktion hat daher die Pflicht, von einer Transaktionshandlung abzusehen, solange der_die Handlungsempfänger_in nicht seine_ihre freiwillige Zustimmung zur Handlung gegeben hat.²⁰⁰ Es besteht entsprechend eine Asymmetrie zwischen Handelndem_r und Handlungsempfänger_in während einer Transaktion, sodass diese dem_der initiativ Handelnden die Pflicht auferlegt, die Zustimmung des_der Handlungsempfänger_in zu dieser Transaktion einzuholen. Das Einholen der Zustimmung kann somit als positive Pflicht verstanden werden, die Unterlassung einer Transaktion ohne vorherige Zustimmung als negative Pflicht.

3.3 Fazit

Das moralische Prinzip (PGC) „Handele in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten deiner Handlungsempfänger_innen sowie deiner eigenen“²⁰¹ wurde von Gewirth aus der Sequenz notwendiger Urteile von dem Ausgangspunkt der Agency logisch abgeleitet. Innerhalb der drei Stufen dieser Sequenz, der evaluativen, der deontischen, und der logischen Stufe, ist es die erste Stufe, auf welcher die Gütertheorie angesiedelt ist. Auf der zweiten Stufe werden die Rechte auf diese Güter begründet, welche dann auf der dritten Stufe verallgemeinert werden. Folgt man der Gütertheorie Gewirths, so lässt sich zeigen, dass einige Güter Vorrang gegenüber anderen Gütern einnehmen, wenn sie, auch in ihrem jeweiligen Kontext, notwendiger als andere für die Agency eines_einer Akteur_in sind. Eine

199 Ders. S. 256.

200 Zustimmung beinhaltet die drei Merkmale der Zwanglosigkeit, des Wissens um die Transaktion und ihrer Umstände sowie der Ruhe. Ders. S. 258.

201 Ders. S. 135. „Act in accordance with the generic rights of your recipients as well as of yourself.“ [Übersetzung FLP].

grobe Hierarchisierung folgt dabei den Rängen der Grundgüter, auf welche die Nichtminderungsgüter und schließlich die Zuwachsgüter aufbauen, die durch Freiheit ergänzt werden. Dies macht es möglich, Konflikte unter den Pflichten anhand der Gütergewichtung zu lösen. Hierin besteht ein großer Vorteil gegenüber den Listentheorien, die sich mit dem Einwand der unklaren Gewichtung der Güter untereinander konfrontiert sehen. Zudem kann Gewirths Ausgangspunkt der logischen Sequenz, den er im Handeln festmacht, dem Einwand Schabers begegnen. Tatsächlich zeigt sich, dass dessen Grundlegung eines Moralprinzips in der normativen Autorität recht gut vereinbar mit Gewirths Ansatz ist, der bis zur dritten Stufe der Sequenz das Moralprinzip ausschließlich aus der Agency des_der individuellen Akteur_in ableitet. Zuletzt zeigt die auf Stufe zwei entwickelte deontische Struktur, dass nicht nur negative Unterlassungspflichten, sondern auch positive Handlungspflichten aus den Grundrechten, den Nichtminderungsrechten, den Zusatzrechten und den Freiheitsrechten folgen.

Positive Gerechtigkeitspflichten werden durch das oberste moralische Prinzip (PGC) eingeschränkt. Denn schließlich soll jede_r in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Handlungsempfänger_innen sowie der eigenen handeln. Für positive Handlungen entwickelt Gewirth entsprechend vier Variablen, die es für den Ausweis als positive Gerechtigkeitspflichten zu beachten gilt. So müssen

1. die Art oder der Grad des bevorstehenden Schadens für den_die Empfänger_in,
2. das Wissen des_der Handelnden um diesen Schaden,
3. die Fähigkeit des Handelnden, den Schaden abzuwehren und
4. die daraus für den_die Handelnden entstehenden Kosten²⁰²

in einer konkreten Situation berücksichtigt werden. Für positive Pflichten gegenüber Flüchtenden stellen sich nun alle vier Variablen als interpretationsbedürftig heraus. Nicht nur ist bislang nicht klar, welche Handlung gegenüber Flüchtenden die erforderliche Handlung ist, um Schaden abzuwehren. Es ist auch noch unklar, welche Akteur_innen hier adressiert werden müssen, wenn nach konkreten Fähigkeiten zur Schadensabwehr gefragt wird. Zuletzt setzt die letzte Variable der entstehenden Kosten eine Grenze, die sich bei Gewirth vor allem aus der Vergleichbarkeit der durch die Ausführung der Hilfshandlung betroffenen Güter ergibt. Auch hier ist nicht klar, welche Kosten welche Handlung genau beinhaltet und welche

202 Ders. S. 230.

Güter seitens der Pflichtadressat_innen für einen solchen Gütervergleich berührt werden. Ähnlich wie Mieth schränkt also auch Gewirth positive Gerechtigkeitspflichten kriteriell ein, geht jedoch in seinen Kriterien nicht auf die außerdem wichtigen Kriterien der *Zulässigkeit* und *Aussicht auf Erfolg* ein. Andere Kriterien wie die *objektive Notlage*, *Zuständigkeit* und *Zumutbarkeit* spiegeln sich zwar in Gewirths Kriterien wider, sind jedoch insgesamt weniger weit entwickelt.

Solche positiven Pflichten sind bei der Beantwortung der Frage nach den Pflichten gegenüber Flüchtenden von Bedeutung. Für positive Pflichten ist der Status als Gerechtigkeitspflicht in einem strukturell so komplexen Fall wie der Flucht, bei dem es diverse Fluchtursachen, verschiedene Notlagen und unterschiedliche betroffene Güter sowie verschiedene beteiligte Akteure gibt, besonders kontrovers. Zwar können nach Gewirth prinzipiell auch positive Pflichten Gerechtigkeitspflichten sein. Nun gilt es jedoch zu untersuchen, inwiefern Flüchtenden gegenüber positive Gerechtigkeitspflichten bestehen. Liegen positive Gerechtigkeitspflichten vor, so bedeutet dies, dass ihre Erfüllung den Flüchtenden geschuldet ist und sie Rechte auf deren Erfüllung haben. Daraus folgt, dass jeder Akteur, der diesen Pflichten nicht nachkommt, ein moralisches Unrecht begeht, welches gerechtfertigt sanktioniert werden dürfte.

4. Fazit Teil I

Ausgangspunkt dieses ersten Teils war die These, dass mit dem herkömmlichen Verständnis negativer Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden zentrale Probleme mit Flucht nicht adressiert werden können. Dabei war insbesondere der Fokus auf das Non-Refoulement Gebot sowie die Praxis der Asylantragsstellung Gegenstand der Kritik, aber auch Fragen der Verteilungsgerechtigkeit unter Staaten wurden bereits angesprochen. Aufgrund dieser identifizierten Problembereiche wurde vorgeschlagen, einen Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten heranzuziehen, um die Pflichten gegenüber Flüchtenden in ihrem strukturell komplexen globalen Kontext zu untersuchen.

Mit einem Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten sind jedoch auch konzeptionelle Probleme verbunden, die in Kapitel 2 systematisch untersucht wurden. Zentral bei dieser Untersuchung war die sogenannte Asymmetriethese, der zufolge positive Pflichten aufgrund des Überforderungs- sowie des Unterbestimmtheitseinwandes kategorisch schwächer wären als

negative Pflichten. Mit Mieth wurde vor dem Hintergrund des Singer'schen Teichbeispiels argumentiert, dass auch positive Pflichten Gerechtigkeitspflichten sein können, wenn eine Situation die Kriterien der *objektiven Notlage*, der *Zuständigkeit*, der *Zulässigkeit*, der *Zumutbarkeit* und der *Aussicht auf Erfolg* erfüllt.

Um eine Begründung für Gerechtigkeitspflichten zu entwickeln, die erklären kann, wieso aus manchen Bedürfnissen Rechte auf deren Schutz und Befriedigung erwachsen sowie eine erste Grundlage für den Inhalt der Pflichten gegenüber Flüchtenden bereitzustellen, wurde anschließend in Kapitel 3 die Gütertheorie nach Gewirth vorgestellt, die es ermöglicht, Flüchtende als Akteure anzuerkennen, denen unter Umständen des mangelnden Güterschutzes die Bereitstellung von Gütern zusteht. Der Ansatz lässt zudem eine erste Hierarchisierung der betroffenen Güter zu, indem unterschieden wurde zwischen Grundgütern, Nichtminderungsgütern und Zuwachsgütern sowie Freiheit. Da der Genuss dieser Güter nicht bloß Unterlassungen fordert, begründet die Gütertheorie auch positive Pflichten als Gerechtigkeitspflichten.

Im folgenden Teil II wird nun eine gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden entwickelt und, anschließend an die Gütertheorie, das Kriterium der *objektiven Notlage* für den Anwendungsfall der Flucht genauer untersucht. Ziel dieses folgenden Teils ist es, den Inhalt positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden zu begründen und somit einen ersten Schritt in der Untersuchung der ihnen geschuldeten Handlungen zu unternehmen. In diesem Zusammenhang wird deutlich werden, dass der akute Rettungsfall von Flüchtenden nur einen speziellen Fall positiver Pflichten gegenüber Flüchtenden darstellt. Dieser sollte unabhängig von der Frage nach Pflichten zur Aufnahme betrachtet werden, die den Schwerpunkt der weiteren Arbeit bilden. Beide Pflichten, Rettungspflichten sowie Aufnahmepflichten, werden vor dem Hintergrund der Kriterien nach Mieth und dem gütertheoretischen Ansatz besprochen und bilden den Schwerpunkt des kommenden Teil II. In diesem Zusammenhang wird auch die Agency der Flüchtenden selbst untersucht. Abschließend wird auf den Unterbestimmtheitseinwand zurückkommen, der anschließend in Teil III expliziert werden soll.

